

ENTWICKLUNG UND AUSWIRKUNGEN DES PATRONATSRECHTES IN NIEDERÖSTERREICH

Von *Helmuth Feigl*

In den Jahren 1894 und 1896 erschien Ludwig Wahrmunds Werk über das Patronatsrecht in Österreich¹⁾. Obwohl die Persönlichkeit des Autors umstritten ist²⁾, gilt dieses Buch bis heute als Standardwerk.

Über ein Jahrzehnt vorher, 1882, hatte der Domänenoberverwalter Julius Schockherr die erste Auflage seines Buches über Kirchenpatronat, Kirchenkonkurrenz, Vogtei und Schulpatronat herausgebracht, das ganz andere Ziele verfolgte: Der Autor wollte ein übersichtliches Handbuch schaffen, das Großgrundbesitzer und Domänenbeamte über ihre Pflichten und Rechte informiert und auch Gemeindevorstehern und Ausschußmitgliedern, Kirchenvätern, Pfarrern und Benefiziatsen von Nutzen sein sollte. Daß nach einem solchen Buch tatsächlich Bedarf bestand, zeigt die Tatsache, daß 1891 eine zweite und 1912 eine dritte Auflage erschien³⁾. Um die gleiche Zeit veröffentlichte Leo Derblich⁴⁾ eine Sammlung der Rechtsnormen über das Kirchenpatronat, die in erster Linie als Nachschlagewerk für Juristen gedacht war. Er berücksichtigte darin auch zahlreiche Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes, die Schockherr nicht aufgenommen hatte.

Zwischen den beiden Weltkriegen war das wissenschaftliche Interesse an spezifisch österreichischen Problemen des Patronatsrechtes nicht besonders rege, aber nach 1945 ist durch aktuelle Probleme, die im zweiten Teil dieser Abhandlung

1) *Das Kirchenpatronatsrecht und seine Entwicklung in Österreich* 2 Bde.

2) Ludwig Wahrmund wurde 1860 geboren. Er habilitierte sich 1889 an der Universität Wien für Kirchenrecht und erhielt 1891 einen Lehrstuhl an der Universität von Czernowitz. 1897 wurde er an die Universität Innsbruck berufen, wo er wegen seiner modernistischen, liberalen und antiklerikalen Haltung Anstoß erregte. Katholische Kreise erklärten ihn als Lehrer für Kirchenrecht untragbar und erzwangen seine Versetzung nach Prag. In dieser Stadt ist Wahrmund 1932 verstorben. — Matthias Höttinger *Der Fall Wahrmund* (Phil. Diss. Wien 1949). Diethild Harrington-Müller *Der Fortschrittssklub im Abgeordnetenhaus des österreichischen Reichsrates 1873—1910 (Studien zur Geschichte der österr.-ungar. Monarchie* 11 [Wien 1972] 55 ff.).

3) Julius Schockherr *Kirchenpatronat und Kirchenkonkurrenz in Österreich mit Besprechung der Vogtei und des Schulpatronates. Handbuch für Kirchen- und Schulpatrone, Großgrundbesitzer, Benefiziatsen, Orts- und Pfarrgemeinden, Kirchenkonkurrenzausschüsse, dann für Domänenbeamte und Kirchenrechnungsführer* 3. gänzlich neubearbeitete Auflage von Karl M. Müller (*Archiv für Land- u. Forstwirtschaft* 3 [Wien 1912]).

4) *Das Kirchenpatronatsrecht, eine Sammlung der auf dasselbe bezughabenden, in Österreich erlassenen Gesetze, Verordnungen, Normalerlässe und der Entscheidungen des k.k. Verwaltungsgerichtshofes* . . . (Prag 1895).

erörtert werden, das Interesse an diesem Fragenkomplex wieder stark angestiegen. Von den Gelehrten, die sich in den letzten 30 Jahren mit diesem Sachgebiet befaßt haben, seien hier Robert Höslinger ⁵⁾, Helmut Schnizer ⁶⁾, Peter Gradauer ⁷⁾, Franz Pototschnig ⁸⁾, Christian Zeileissen ⁹⁾, Richard Puza ¹⁰⁾ und Walter Hagel ¹¹⁾ genannt. Die Verfasser sind durchwegs Juristen, welche in ihren Abhandlungen die Rechtsnormen, ihre Interpretationsmöglichkeiten und ihre Anwendung in konkreten Streitfällen in den Vordergrund stellen oder spezifische Teilprobleme behandeln. Das vorliegende Elaborat geht auf die Normen nur insoweit ein, als es zum Verständnis der Entwicklung unbedingt notwendig ist, bemüht sich aber, die Auswirkungen des Patronatsrechtes auf das religiöse Leben und seine Bedeutung für die finanzielle Lage der katholischen Kirche in den einzelnen Epochen aufzuzeigen. Eine solche Darstellung ist gerade deshalb von Interesse, weil die tatsächlichen Verhältnisse und Zustände lange Zeit hindurch von jenen abwichen, die nach den kirchenrechtlichen Normen bestehen sollten, und weil auch die staatlichen Rechtsgebote nur allmählich die auf diesem Gebiet herrschenden Gewohnheiten ändern konnten.

Die Grundlagen der späteren Verhältnisse wurden — wie auf vielen Gebieten, so auch hinsichtlich der Kirchenpatronate — in der Babenbergerzeit geschaffen ¹²⁾. Die Adligen und die Prälaten, die durch Königsschenkungen Grund und Boden in dem von Ungarn zurückeroberten Markgebiet erhielten oder auf andere Weise in dieser Region Liegenschaftsbesitz erwarben, brachten Kolonisten in das dünn besiedelte Gebiet, errichteten Dörfer, sorgten für ein Wege- und Straßennetz, errichteten Burgen und andere Wehrbauten zu ihrem und ihrer Untertanen Schutz. Sie erbauten auch Kirchen und Kapellen, die sie mit Priestern besetzten, um für ihr und ihrer Leute religiöse Bedürfnisse zu sorgen.

Es mag sein, daß sie damit einer alten Tradition folgten, die in heidnische Zeit zurückreicht, denn bei den Germanen und wohl auch bei anderen Völkern unterhielten Angehörige der sozialen Oberschichte Heiligtümer, in denen sie

5) *Das private Patronat des gegenwärtigen österreichischen Staatskirchenrechtes in Österreichische Juristenzeitung* 3 (1948) 128 ff. *Die Verpflichtung der öffentlichen Hand zu Leistungen für Kultuszwecke in Österreichische Juristenzeitung* 5 (1950) 561 f.

6) *Der grundherrschaftliche Patronat in der Steiermark seit Kaiser Josef II. in Zeitschrift des Historischen Vereins für Steiermark* 54 (1963) 265—297. *Ein Richtungswechsel in der Patronatsjudikatur in Österreichisches Archiv für Kirchenrecht [fortan abgekürzt ÖAfK]* 20 (1969) 270—301.

7) *Fragen um das Patronatsrecht in Österreich unter besonderer Berücksichtigung der Diözese Linz in ÖAfK* 8 (1967) 164—195.

8) *Die Entwicklung des österreichischen Patronatsrechtes im 19. Jh. in ÖAfK* 18 (1967) 196—246.

9) *Der Patronatsverzicht nach österreichischem Partikularrecht in ÖAfK* 18 (1967) 95—122.

10) *Die finanzielle Leistungspflicht des Patrons nach dem österreichischen Baulastrecht in ÖAfK* 19 (1968) 13—61. *Patronat und Inkorporation nach österreichischem Staatskirchenrecht unter besonderer Berücksichtigung der Baulast in ÖAfK* 19 (1968) 308—336.

11) *Die Auflösung der Privatpatronate in Österreich in ÖAfK* 24 (1973) 328—345.

12) Helmut Feigl *Die Entstehung des Pfarrnetzes in Österreich unter der Enns im Zeitalter der Babenberger in Leopold III. und die Babenberger, Beiträge zur österreichischen Jahrtausendfeier* (St. Pölten 1975) 97—108.

selbst oder von ihnen bestellte Priester Opfer darbrachten und andere kultische Handlungen verrichteten¹³⁾.

Das Hauptmotiv, das den mittelalterlichen Menschen zur Gründung von Kapellen, Kirchen, Klöstern und ähnlich gearteten Institutionen veranlaßte, war aber zweifellos die Sorge um das Seelenheil¹⁴⁾. Der Lebenswandel der mittelalterlichen Menschen entsprach in vielfacher Beziehung nicht den Geboten der christlichen Kirche. Hieraus entwickelte sich ein tiefes Schuldgefühl und das Bewußtsein, nur durch besondere Gnade Gottes und Fürbitten den Höllenstrafen entgehen und die ewige Seligkeit erlangen zu können.

Ein Hauptzweck der Seelgerätstiftungen war es, möglichst häufige und intensive Fürbitten sicherzustellen. Dieser Geisteshaltung verdanken viele Klöster, Stifte sowie Kirchen und Kapellen mit den dazugehörigen Benefizien ihre Entstehung. Zu den wesentlichsten Pflichten der Mönche, Chorherren und Weltpriester gehörte es, oft ihres Stifters zu gedenken, für ihn zu beten und Messen zu lesen, seinen Todestag und andere Gedenktage mit feierlichen Vigilien und Hochämtern zu begehen¹⁵⁾. An diesen religiösen Handlungen sollten sich möglichst viele Menschen beteiligen. Entscheidend für die hier zu behandelnde Entwicklung ist die Tatsache, daß durch den mit der Stiftung verbundenen Schenkungsakt keineswegs alle Ansprüche des Stifters und seiner Rechtsnachfolger gegenüber dem überantworteten Besitztum und der neu geschaffenen kirchlichen Institution erloschen. Die Stifterfamilie und ihre Erben beanspruchten ein Aufsichtsrecht und eine Oberhoheit über diese kirchlichen Stiftungen, für die in Österreich der Ausdruck „Kirchenlehen“ oder „geistliche Lehenschaft“ üblich war¹⁶⁾.

Die Verwendung dieser Worte erfolgte bestimmt nicht zufällig, denn zwischen „ritterlichen Lehen“, „Kirchlehen“ und „Bauern-“ oder „Beutellehen“ gab es tatsächlich viele Ähnlichkeiten. Das wohl wichtigste Recht des Lehensherrn bestand bei allen drei Arten in der Befugnis, ein ledig gewordenes Lehen nach eigenem Gutdünken neu zu besetzen. Während dieser Fall bei weltlichen Lehen nach dem Durchsetzen der Erblichkeit durch die Lehensträger nur selten eintrat, war dies bei Kirchenlehen anders: der Zölibat verhinderte die Vererbung, und ein Kirchenlehen war daher nach dem Tod oder bei Resignation des Pfründeninhabers jedesmal neu zu vergeben.

Ein Lehensmann durfte das Lehensgut oder Teile desselben nur mit der Zustim-

¹³⁾ Die These vom heidnisch-germanischen Ursprung des Eigenkirchenrechtes wurde vor allem von Ulrich Stutz vertreten: *Die Eigenkirche als Element des mittelalterlich-germanischen Kirchenrechts* (Libelli 28 [Darmstadt 1955]). Hans Erich Feine *Ursprung, Wesen und Bedeutung des Eigenkirchentums in MIOG* 58 (1950) 195—208. Vgl. hierzu ferner Robert Höslinger *Die „alt-arische“ Wurzel des Eigenkirchenrechtes in ethnologischer Sicht in ÖAfK* 3 (1952) 267—273.

¹⁴⁾ Dies zeigen deutlich die Arengen vieler Stiftsbriefe für Klöster, Pfarren, Kapellen und andere kirchliche Einrichtungen. Siehe hierüber Heinrich Fichtenau *Arenga. Spätantike und Mittelalter im Spiegel von Urkundenformeln (MIOG Erg. Bd. 18 [1975])* 137—147.

¹⁵⁾ In den Stiftsbriefen des ausgehenden Mittelalters wurden diese Verpflichtungen in allen Einzelheiten festgelegt.

¹⁶⁾ *Tractatus de iuribus incorporalibus* (1679) Tit. 1, § 1: „Ein geistliche lehenschaft, zu Latein jus patronatus . . .“ (*Codex Austriacus* 1, 581). Bereits im Spätmittelalter sprechen lateinische Urkunden vom *jus patronatus*, deutsche von der „geistlichen Lehenschaft“ oder vom „Kirchlehen“.

mung des Lehensherrn veräußern, der auch dann einschreiten konnte, wenn der Belehnte durch grobe Mißwirtschaft den Bestand des Gutes gefährdete. Eine gleichartige Oberaufsicht über das Kirchengut forderten auch die Inhaber von „geistlichen Lehenschaften“.

Der Lehensmann war dem Lehensherrn gegenüber zu gewissen Dienstleistungen verpflichtet; ihre Art und Gattung richtete sich nach dem Stand des Betroffenen. So mußten die Bauern auch als Inhaber von Beutellehen Geld- und Naturalabgaben bezahlen und untergeordnete Arbeiten, „Robot“, verrichten; Ritter hatten Hof- und Kriegsdienst zu leisten, wobei man unter dem ersteren Tätigkeit auf dem Gebiet der Verwaltung und für die Repräsentation des Herrn verstand. Die Inhaber von Kirchlehen hatten ihrem priesterlichen Stand angemessene Leistungen zu erbringen: besondere Messen auf Wunsch des Lehensherrn, Mitwirkung bei Seelenmessen für seine Familienangehörigen, bei Hochzeiten in seiner Familie, Dankgottesdienste für die glückliche Niederkunft seiner Gemahlin, für seine glückliche Heimkehr aus dem Krieg, Bittgottesdienste für seine und seiner Angehörigen Genesung, Festmessen und feierliche Hochämter zur repräsentativen Ausgestaltung von Festivitäten usf.

Wenn der Lehensherr in Not geriet, hatte der Lehensmann die Pflicht, ihm nach besten Kräften beizustehen. In der Praxis geschah dies in erster Linie durch finanzielle Unterstützung. Auch die Herren über geistliche Lehen fühlten sich berechtigt, in Fällen außergewöhnlicher Belastung derartige Leistungen von ihrer Kirche bzw. vom Kirchengut zu fordern. Dieses Verhältnis war aber kein einseitiges. Wenn ein Lehensmann ohne eigenes Verschulden in Not geriet, sollte ihn der Lehensherr unterstützen. Diese Verpflichtung bestand in gleicher Weise für die Inhaber von Kirchenlehen, und sie wurden des öfteren herangezogen, wenn sich das Dotationsgut als zu gering erwies, wenn Brände, Kriegszerstörungen oder Raub kostspielige Instandsetzungsarbeiten oder die Neuanschaffung der Kircheneinrichtung erforderlich machten.

Es liegen keine Quellen darüber vor, daß kirchliche Institutionen vor dem Investiturstreit gegen diese doch sehr weitgehenden Rechte der Stifterfamilien und ihrer Rechtsnachfolger über einen Großteil der kirchlichen Institutionen in „Ostarrichi“ protestiert oder sich dagegen zur Wehr gesetzt hätten. Nach Ausbruch des Kampfes zwischen Kaiser und Papst trat jedoch auch in diesem Gebiet eine Änderung ein.

Sicher stand die Frage des Einflusses des deutschen Königs auf die Besetzung der Reichsbistümer und Reichsklöster eindeutig im Vordergrund, aber das Ideal der Anhänger der kluniazensischen Reformbewegung war die Beseitigung des Laieneinflusses auf die Kirche in allen Bereichen und Ebenen: bei der Papstwahl, bei den Bischofsernennungen, bei den Abteinsetzungen und bei der Bestellung von Pfarrern und Benefiziaten ¹⁷⁾.

Diese Tendenzen zeigen sich trotz der für den Bereich des niedrigen Klerus ungünstigen Quellenlage auch in Österreich. In den Urkunden über Pfarr- und Benefizienerrichtung werden keine Laienrechte erwähnt, die Verfügungsgewalt

¹⁷⁾ Peter L a n d a u *Jus patronatus. Studien zur Entwicklung des Patronates im Dekretalenrecht und in der Kanonistik des 12. und 13. Jhs* (Forschungen zur kirchlichen Rechtsgeschichte und zum Kirchenrecht 12 [1975]) 3 f.

über den Zehent wird ausschließlich für die Kirche und ihre Institutionen beansprucht¹⁸⁾.

Der Kompromiß des Wormser Konkordats, durch das der Investiturstreit 1125 beendet wurde, scheint auch das Vorbild für die Lösung im niederkirchlichen Bereich abgegeben zu haben. Als anschauliches Beispiel sei hier auf die Pfarrerrichtungsurkunde von St. Oswald hingewiesen, in welcher der Bischof hinsichtlich der Pfründenbesetzung bestimmte: „... prebendam plebani sacerdotis, qui legitima petitione prelati comitis ibi constituitur et a Pataviensi episcopo cura animarum investitur ...¹⁹⁾. Der Graf — es handelt sich um Friedrich von Stephaning — hat die Person des Priesters auszuwählen, der Bischof die Investitur zu vollziehen. In ähnlicher Weise war bei der Besetzung der Bischofstühle die Investitur mit den geistlichen Symbolen kirchlichen Organen vorbehalten, auf die Auswahl der Person aber behielt nördlich der Alpen der König einen entscheidenden Einfluß.

Unter Papst Alexander III. ergingen schließlich die entscheidenden Dekretalen, welche den Einfluß der Stifterfamilien und ihrer Rechtsnachfolger auf Niederkirchen — das *jus patronatus* — für viele Jahrhunderte regelten²⁰⁾. Die Grundzüge dieser kirchenrechtlichen Bestimmungen sollen hier in aller Kürze dargelegt werden.

Dem Patron wurden vier Rechte zuerkannt:

1. Das Präsentationsrecht (*jus praesentandi*): das ist die Befugnis, dem kompetenten Kirchenoberen einen Priester für die Besetzung des dem Patronate unterstehenden kirchlichen Amtes oder Benefiziums vorzuschlagen. Der hier erwähnte Kirchenobere war in den meisten Fällen der Diözesanbischof, für den ein solcher Vorschlag verbindlich war, wenn er nicht erhebliche Gründe anführen konnte, die für eine Untauglichkeit des Präsentierten sprachen. In erster Linie wäre hier an das Fehlen einer gültigen Priesterweihe, Mängel in der Vorbildung, die Führung eines Anstoß erregenden Lebenswandels oder häretische Neigungen zu denken.

Das Präsentationsrecht des Patrons konnte durch das Nominationsrecht anderer Personen eingeschränkt sein. Dessen Wirkung läßt sich am besten an einem Beispiel erläutern. In Brunn am Gebirge bestand — nachweisbar seit dem 14. Jahrhundert — eine Filialkirche der Pfarre Mödling, die 1475—1556 der Wiener Domdechantei inkorporiert war, d. h. der jeweilige Domdechant war auch gleichzeitig Pfarrherr von Mödling, und die Einkünfte dieser Pfarrei sollten dazu beitragen, ihm ein standesgemäßes Leben zu ermöglichen. Dieser Aufgabe konnte die Mödlinger Pfarrpfünde nach 1529 nicht mehr gerecht werden, denn der Ort wurde von Türken geplündert und niedergebrannt. Der Wiederaufbau erforderte größere Investitionen, für die — offenbar auch infolge einer schlechten Wirtschaftsführung — nicht die nötigen Mittel aufgebracht werden konnten. Um diesem

¹⁸⁾ Näheres hierüber siehe Helmuth Feigl *Zur Entstehung des Pfarrnetzes in Österreich unter der Enns im Zeitalter der Babenberger* in *JbLKNÖ NF* 42 (1976) 52—69; Willibald Plochl *Das kirchl. Zehentwesen in Österreich (Forschungen zur Landeskunde von NÖ* 5 [1935]) 29—32.

¹⁹⁾ *Geschichtl. Beilagen zu den Consistorialcurrenden der Diözese St. Pölten* 4 (1890) 307 f.

²⁰⁾ Landau *Jus patronatus* (wie Anm. 17) Passim. Gradauer *Fragen* (wie Anm. 7) 164—168.

Dilemma zu begegnen, ließ Kaiser Ferdinand I. 1556 die Verbindung zwischen Domdechantei und Pfarre Mödling aufheben und das Patronatsrecht der Marktgemeinde Mödling übertragen. Durch diesen Akt wurden Richter und Rat von Mödling auch für die mäßig dotierte Filialkirche von Brunn verantwortlich. Die Mödlinger Bürgerschaft war nun wohl zu bewegen, für ihr eigenes Gotteshaus und für ihren eigenen Seelsorger materielle Opfer zu bringen, aber für ihre Nachbarn in Brunn waren sie zu keinen Zahlungen bereit. Um Amtmann und Geschworene des „Eigens“²¹⁾ Brunn leichter dazu zu bringen, hier in die Bresche zu springen, gestanden sie den Brunnern das Nominationsrecht für ihren Seelsorger zu, d. h. die Gemeindefunktionäre durften in der Folge bei Vakanz der Pfründe an ihrer Kirche einen Priester benennen, für den sodann Richter und Rat von Mödling die Präsentation an den Bischof bzw. Erzbischof von Wien ausfertigten²²⁾.

Ein Nominationsrecht konnte also das wichtigste Recht des Patrons, das jus praesentationis, zu einem bloßen Formalakt degradieren, da die Auswahl der Person dem Nominierenden zustand. Die Begründung derartiger Verhältnisse ging meist Hand in Hand mit einer finanziellen Entlastung des Patrons. Im ganzen gesehen sind solche Nominationsrechte jedoch nur selten anzutreffen.

2. Nicht nur das Herkommen, auch das Kirchenrecht gestand dem Patron die Aufsicht über das Kirchen- und Pfründenvermögen zu. Pfarrer und Benefiziaten durften ohne Zustimmung des Patrons keine Kirchengüter verkaufen und keine Tauschgeschäfte abschließen; auch langfristige Pachtverträge galten als genehmigungspflichtig, Zukäufe mußten gemeldet werden. Der Patron hatte das Recht und die Pflicht, die Rechnungen zu prüfen und Mängel zu beanstanden; größere Auslagen bedurften seiner Genehmigung²³⁾.

Wenn Patronat und Vogtei über ein und dieselbe kirchliche Institution in verschiedenen Händen waren, dann war es fraglich und oft auch strittig, wem dieses Prüfungsrecht zustand bzw. inwieweit beide daran beteiligt waren. Dieser Fall trat vor allem bei geistlichen Patronatsinhabern ein; weltliche Kirchenpatrone waren in der Regel zugleich auch Vögte²⁴⁾.

²¹⁾ Als „Eigen“ bezeichnete man in Nieder- und Oberösterreich auch Ortschaften, die eine Mittelstellung zwischen einem Dorf und einem Markt einnahmen. Brunn am Gebirge gilt erst seit der Mitte des 18. Jhs als Markt.

²²⁾ Diese Verhältnisse bestanden bis 1788. Damals übernahm der Besitzer der Herrschaft Mödling-Lichtenstein das Patronat über die durch die josephinischen Reformen selbständig gewordene Pfarre Brunn. — *NÖLA RegA* Klosterrat K. 152; Marktarchiv Brunn a. Geb. A — 10 — 2; Franz Riedling *Regesten zur Geschichte der Pfarre Brunn a. G. in Wiener Diözesanblatt* 1900, 29 f.; Karl Giannoni *Geschichte der Stadt Mödling* (Mödling 1905) 128—141. August Edler von Schönefeldt *Die Marktgemeinde Brunn a. G. von 1500—1800* (Brunn 1906) 144—159.

²³⁾ Wahrmond *Kirchenpatronatsrecht* (wie Anm. 1) 2, 137—157.

²⁴⁾ Zu einer klaren Scheidung der Rechte des Vogtes gegenüber jenen des Patrons ist es bis 1850 nicht nur in der Praxis, sondern auch in der juristischen Literatur nicht gekommen. Waren beide Rechte über ein und dieselbe Kirche (und Pfründe) in verschiedenen Händen, spielte das lokale Herkommen eine wesentliche Rolle. Zum Problem siehe Helmuth Feigl *Die niederösterreichische Grundherrschaft (Forschungen zur Landeskunde von NÖ* 16 [1954]) 108—121. Über die Patronats- und Vogteiverhältnisse bei den einzelnen Pfarren im 16. Jh. unterrichtet Theodor Wiedemann

3. Wenn der Patron ohne persönliches Verschulden in Not geriet, hatte er Anspruch auf Unterstützung aus dem Kirchenvermögen²⁵⁾. Über die entsprechende Gegenverpflichtung des Patrons wird unten das Nötige gesagt werden.

Auf keinen Fall sollten aus dem Titel des Patronats regelmäßig wiederkehrende Abgaben oder Dienstleistungen gefordert werden, wie dies bei der Vogtei üblich war²⁶⁾. Doch waren Sondersteuern der Kirche an den Landesherrn im Kriegsfall und Leistungen bei außergewöhnlicher Belastung oder in Notlagen des adeligen Patrons auch nach dem Kirchenrecht durchaus zu rechtfertigen²⁷⁾.

4. Dem Patron kam schließlich eine ganze Reihe von Ehrenrechten zu. In dem mehrfach zitierten Werk von Ludwig Wahrmund²⁸⁾ werden insgesamt zehn genannt:

a) Der *honor processionis*, d. i. das Recht auf einen besonders ehrenvollen Platz bei kirchlichen Prozessionen.

b) der *honor inscriptionis*: die Befugnis, Wappen- und Namensinschrift am und im Gotteshaus anzubringen.

c) der *honor sedis*: das Anrecht auf einen abgesonderten Kirchenstuhl an besonderer Stelle. Durch diesen Anspruch sind die des öfteren noch heute vorhandenen Herrschaftslogen im Bereich des Altarraumes entstanden.

d) der Anspruch auf Fürbitten durch den Priester und die bei den gottesdienstlichen Handlungen anwesenden Gläubigen.

e) der *honor thuris*, das ist der Anspruch auf eine bevorzugte Spendung des Weihrauches.

f) der *honor aquae benedictae*, dem zufolge der Patron bevorzugt und vor den anderen Anwesenden mit Weihwasser zu benetzen war.

g) der *honor panis benedicti*, demzufolge der Patron als erster Laie die heilige Hostie zu erhalten hatte.

h) der Anspruch, daß ihm auf Wunsch während der Messe Kreuz und Meßbuch zum Friedenskuß gereicht werden.

i) das *jus sepulturae*, der Anspruch auf eine bevorzugte Grabstelle innerhalb des Gotteshauses²⁹⁾.

k) der Tod des Patrons galt als Anlaß zur Kirchentrauer.

Viele der hier genannten Ehrenrechte waren bis zum Ersten Weltkrieg Personen hohen Standes gegenüber selbstverständlich. Kein Priester konnte einen adeligen Grundherren den Untertanen gleich behandeln. Bezüglich dieser Ehrenrechte gab es kaum Streitigkeiten. Sie sollen daher in der Folge nicht mehr behandelt werden.

Geschichte der Reformation und Gegenreformation im Lande unter der Enns 5 Bde. (Prag 1879—1886).

²⁵⁾ Dieses Recht des Patrons anerkennt auch der Codex juris canonici.

²⁶⁾ Vgl. L a n d a u *Jus patronatus* (wie Anm. 17). Im Hochmittelalter war diese Frage noch umstritten. In Österreich bildete sich im Spätmittelalter das Gewohnheitsrecht aus, regelmäßige Abgaben von geistlichem Gut unter dem Rechtstitel der Vogtei einzuheben.

²⁷⁾ W a h r m u n d *Kirchenpatronatsrecht* (wie Anm. 1) 130—137.

²⁸⁾ A. O. 122—130.

²⁹⁾ Bestand bis zum Verbot von Bestattungen innerhalb der Kirchengebäude unter Joseph II. (Hofdekrete von 1788 08 12 und 1788 09 15: *Handbuch aller unter der Regierung Kaiser Joseph II. für die k.k. Erbländer ergangenen Verordnungen und Gesetze* 15 (Wien 1790) 945 und 948.

Den Rechten des Patrons standen auch Pflichten gegenüber, vor allem die Schutz- und Hilfspflicht. Die erstere erstreckte sich auf die Person des bzw. der Geistlichen, auf das Kirchengebäude und das Kirchengut. Wenn neben dem Patronat eine Vogtei bestand, war diese Schutzpflicht in erster Linie Angelegenheit des Vogtes; der Patron hatte nur subsidiär einzugreifen.

Wenn die Kirche oder Pfründe durch außergewöhnliche Ereignisse wie Brände und Plünderungen in Not geriet, sollte der Patron Hilfe leisten. Wenn sich die Dotation als zu gering erwies oder der Ertrag des Kirchengutes durch politische, wirtschaftliche oder soziale Ereignisse geringer wurde³⁰⁾ und das erforderliche Minimum unterschritt, sollte der Patron eine Neudotierung vornehmen oder sich zu regelmäßigen Zuschüssen verpflichten. Allerdings handelte es sich hier bis ins 18. Jahrhundert hinein mehr um eine moralische Verpflichtung als um ein gerichtlich einklagbares Recht³¹⁾.

Bevor auf die Entwicklung der Rechte und Pflichten des Patrons vom Spätmittelalter bis zur Gegenwart eingegangen wird, sind noch zwei sehr wichtige Punkte zu behandeln, die Weitergabe des Patronats³²⁾ und das sogenannte geistliche Patronat.

Bezüglich des ersteren Punktes gab es drei Arten, das „höchstpersönliche Patronat“, das „Familienpatronat“ und das „dingliche“ oder „Realpatronat“.

Das „höchstpersönliche Patronat“ ist unübertragbar und nicht vererblich. Es erlischt mit dem Tod des Begründers, dem es anlässlich der Stiftung des Gotteshauses oder des Benefiziums verliehen wurde.

Ein Beispiel für ein solches „höchstpersönliches Patronat“ bildet die Bock von Arrenholz'sche Benefiziatenstiftung in der Hinterbrühl. Der in Wien wohnhafte Kriegsrat Johann Georg Bock von Arrenholz stiftete am 16. bzw. 26. Juni 1772 ein Kapital von 7.500 fl, dessen Ertragnis als Stipendium für einen Benefiziaten dienen sollte, der an Wochentagen in der Kapelle zu Hinterbrühl eine hl. Messe lesen und am Sonntag ein gesungenes Amt zelebrieren sollte. Außerdem hatte er jeweils am Samstag Abend und am Sonntag Nachmittag einen Rosenkranz und die übliche „Christenlehre“ abzuhalten. Bezüglich des Patronates wurde festgehalten, daß dem Stifter, solange er lebe, das Präsentationsrecht zustehen solle, nach

³⁰⁾ Als Beispiel sei die Entwertung von Geldrenten durch eine inflationäre Entwicklung genannt.

³¹⁾ So führte Wolf Helmhart von Hohberg *Georgica curiosa aucta* . . . I [Nürnberg 1687] 49 aus: eine „schöne, räumliche, gezierte und wohlerbaute Kirche“ gereiche dem Vogt und Patron zur Ehre, eine „finstere, übelgebaute und schlecht gedeckte“ aber sei „ein scheu- und öffentliches Testimonium, was von eines solchen Herrn Christentum und Gottesforcht zu halten“. Auch der *Tractatus de juribus incorporalibus* erwähnt die Baulast nicht (Fritz Wisnicky *Der Tractatus de juribus incorporalibus. Ein Beitrag zur Geschichte des österr. Patronatsrechtes* in ZRG KA 18 (1929) 116, bes. Anm. 3 u. 5). Unter Ferdinand II. und seinem gleichnamigen Nachfolger wurde eine größere Anzahl von Prozessen zwischen Pfarrkirchen und Pfarrpfründen und den Patronen und Vögten abgewickelt. Hierbei handelte es sich aber um Ersatz und Wiedergutmachung für im Reformationszeitalter entzogenes Kirchen- und Pfründenvermögen, nicht um Patronatsleistungen im eigentlichen Sinn des Wortes. Ein Beispiel bei Helmhuth Feigl *Geschichte des Marktes und der Herrschaft Trautmannsdorf a. d. Leitha (Forschungen zur Landeskunde von NÖ 20 [1974])* 95—105.

³²⁾ W a h r m u n d *Kirchenpatronatsrecht* (wie Anm. 1) 45—66. L a n d a u *Jus patronatus* (wie Anm. 17) 51—115.

seinem Tod könne der Fürsterzbischof von Wien als zuständiger Ordinarius frei über die Besetzung der Pfründe verfügen³³⁾.

Wegen ihres raschen Erlöschens konnten „höchstpersönliche Patronate“ in der Kirchengeschichte keine große Bedeutung erlangen. Sie wurden aber auch selten begründet, denn die meisten Stifter von Kirchen und Pfründen wünschten ein dauerndes Patronat in der Hand ihrer Erben, Besitz- und Rechtsnachfolger.

Ein Familienpatronat war im Mannesstamm vererblich und wurde in der Regel vom ältesten männlichen Glied des berechtigten Geschlechtes ausgeübt. Auch diese Art war in Niederösterreich selten.

Als 1884 ein Kataster der Pfarrpatronate in Niederösterreich angelegt wurde³⁴⁾, gab es im ganzen Land nur zwei Familienpatronate³⁵⁾ über Pfarreien: jene des Hauses Starhemberg über Tribuswinkel und jenes der Peisser von Werthenau über Münichreith. Die Pfarre Tribuswinkel wurde 1368 von Wolfgang von Winden gestiftet. In der Pfarrerrichtungsurkunde wurde ausdrücklich festgelegt, daß das Patronat über die neuerrichtete Seelsorgestation in der Familie des Stifters bleiben und — wenn dieselbe im Mannesstamm ausstürbe — an das mit dem Stifter verwandte Geschlecht der Starhemberg übergehen solle. Die Entwicklung verlief dementsprechend, und in jüngerer Zeit hat jeweils der Senior des Hauses Starhemberg das Präsentationsrecht ausgeübt und die Patronatslasten getragen³⁶⁾. Münichreith lag ursprünglich im Sprengel der Pfarre Raabs. Um 1300 entstand ein Vikariat, das 1560 zur selbständigen Pfarre erhoben, 1621 aber mit der Pfarre Obergrünbach vereinigt wurde. Erst 1810 wurde in Münichreith wieder eine Seelsorgestation, eine Lokalkaplanei, errichtet. Das Präsentationsrecht für die Lokalkaplanei wurde dem damaligen Besitzer der Herrschaft Karlstein Joseph Peisser von Werthenau überlassen, der durch Umwandlung des von seinen Vorfahren zu Linz gestifteten St. Barbara-Benefiziums in eine Dompredigerpfründe ein seiner Familie seit Generationen zustehendes Patronatsrecht verloren hatte. Peisser sollte aber von den Patronatslasten verschont bleiben, die bei dieser fast vermögenslosen Seelsorgestation viel höher waren als bei dem gut dotierten Linzer Benefizium. Die Lasten sollten daher dem oberösterreichischen Religionsfonds zukommen³⁷⁾. Das so begründete Recht war ein lastenfreies Familienpatronat der Peisser von Werthenau³⁸⁾.

³³⁾ Franz Riedling *Regesten zur Geschichte der Pfarre Brühl in Wiener Diözesanblatt* 1899, 261—263 u. 1900, 18 f.

³⁴⁾ NÖLA RegA Statthalterei 369 — C 6 — 1884.

³⁵⁾ Der Kataster zählt irrtümlich auch die mit den zum „Allerhöchsten Privat- und Familienfonds“ gehörigen Gütern Groß-Enzersdorf, Orth, Eckartsau und Schloßhof verbundenen Realpatronate über die Pfarren Breitstetten, Eckartsau, Franzensdorf, Groß-Enzersdorf, Haringsee, Markthof, Raasdorf, Orth und Witzelsdorf zu den Familienpatronaten; ebenso die mit dem Landtafelgut Mauer, das damals 12 bürgerliche Besitzer hatte, verbundenen Realpatronate über die Pfarren Mauer und Kalksburg.

³⁶⁾ *Historische und topographische Darstellung von Baden und dem Stifte Heiligenkreuz mit ihrer Umgegend (Kirchl. Topographie 4 [Wien 1825])* 306 f. Ignaz Franz Keiblinger *Geschichte des Benediktiner-Stiftes Melk 2/2* (Wien 1869) 389 f. *Österr. Kunsttopographie* 18 (Wien 1924) 239. Hans Wolf *Erläuterungen zum hist. Atlas der österr. Alpenländer 2/6* (Wien 1955) 404.

³⁷⁾ Wolf *Erläuterungen* (wie Anm. 36) 270. NÖLA RegA 2834 — C 19 — 1810 und C-Norm. 28024 ex 1810.

³⁸⁾ NÖLA RegA 53796 ad 27 — C 12 — 1831.

Das dingliche oder Realpatronat³⁹⁾ bildet einen Bestandteil einer bestimmten Herrschaft bzw. eines Gutskörpers und geht bei jedem Besitzwechsel auf den neuen Eigentümer über. Hierbei ist es gleichgültig, ob diese Änderung in der Person des Besitzers durch Erbschaft, Kauf, Tausch oder auf eine andere rechtlich einwandfreie Weise erfolgt. Inhaber eines Realpatronates können physische oder juristische Personen sein. Wenn das Patronatsgut zwei oder mehrere Eigentümer hat, so kommen ihnen allen Patronatsrechte zu; man spricht in diesem Fall von „Mitpatronen“: die Lasten sind entsprechend den Besitzanteilen aufzugliedern, und auch die Ausübung der Rechte soll — soweit es möglich ist — dementsprechend erfolgen. Bei einer Teilung des Patronatsgutes können die Inhaber der einzelnen Teile und ihre Rechtsnachfolger zu „Mitpatronen“ werden, wenn im Vertrag keine andersartigen Bestimmungen getroffen wurden.

Patronatsrechte sind kirchliche Ehrenrechte. Aus diesem Grund gilt ein Verkauf desselben als Simonie und ist daher unstatthaft. Bei Berechnung des Wertes einer Herrschaft bzw. eines Gutes für Erbschafts- und Kaufangelegenheiten darf für damit verbundene Patronate kein Geldbetrag eingesetzt werden. Veräußerungen von Realpatronatsrechten ohne das dazugehörige Gut gegen Geld oder für andere materielle Vorteile sind verboten.

In der Praxis wurden diese Grundsätze des Kirchenrechtes jedoch nicht streng eingehalten. Bis ins 18. Jahrhundert hinein machte die Zugehörigkeit von Patronaten eine Herrschaft begehrenswerter und steigerte daher ihren Verkehrswert, seit der 2. Hälfte des 18. Jahrhunderts wirken sie wegen der zu erwartenden Patronatslasten wertvermindernd.

Übrigens hielt sich auch der Klerus nicht streng an diese Simoniebestimmungen; so schloß der Fürsterzbischof von Salzburg am 27. Juni 1700 mit dem Augustiner-Chorherrenstift Reichersberg am Inn einen Vertrag, in dem er demselben eine Rente von jährlich 90 Fuder Salz als Gegenleistung für die Abtretung des Patronates über die Pfarre Kirchschatz in der Buckligen Welt zusicherte⁴⁰⁾.

Das „dingliche Patronat“ war die in Niederösterreich allgemein übliche Art. Seine Verbreitung war so groß, seine Stellung so beherrschend, daß man sogar geistliche Patronate als dingliche ansah und des öfteren die diesbezüglichen Rechte der Klöster als Zubehör zu den Stiftsgütern, Patronate der Bistümer als Zubehör zum Hochstiftsbesitz betrachtete.

Diese Gedanken führen über in den Bereich des geistlichen Patronates. Es gehört zu den Eigenarten der Politik der deutschen Könige im Mittelalter, Bistümer auch mit Gütern zu beschenken, die im Sprengel einer anderen Diözese lagen. Die Bischöfe errichteten auf diesen Gütern Kirchen, Benefizien und Pfarreien, über die ihnen als Stifter das Patronatsrecht zukam. Auf diese Weise besaßen der Fürsterz-

³⁹⁾ Landau *Jus patronatus* (wie Anm. 17) 108—115. Wahrmond *Kirchenpatronatsrecht* (wie Anm. 1) 52 ff.

⁴⁰⁾ Bernard Appel *Geschichte des regulierten lateranensischen Chorherrenstiftes des hl. Augustin zu Reichersberg in OÖ* (Linz 1857) 277. Konradus Meindl *Catalogus ordinis canonicorum regularium Reichersbergensis a prima fundatione usque ad annum jubil. 1884* (Linz 1884) 124 und 218. Ernst Zickero *Kirchschatz und seine Denkwürdigkeiten* (Wien 1871) 77. Bernard Franz Mitter *Die Reichersberger Chorherren in der Pittner Waldmark* (Wien 1950) 133. Wolf *Erläuterungen* (wie Anm. 36) 440.

bischof von Salzburg ⁴¹⁾ sowie die Bischöfe von Freising ⁴²⁾, Regensburg ⁴³⁾ und Bamberg ⁴⁴⁾ Patronatspfarren im niederösterreichischen Teil der Diözese Passau. Für diese Pfarren mußten die Bischöfe dem Ordinarius zu Passau Priester präsentieren; auch der Fürsterzbischof von Salzburg war seinem Suffragan gegenüber dieser Pflicht nicht enthoben.

Nach dem allgemeinen Kirchenrecht konnte ein Diözesanbischof innerhalb seines eigenen Bistums keine Patronate besitzen. Kirchliche Würden und Ämter, die ohne Rücksichtnahme auf Präsentationsrechte besetzt werden konnten, nennt man „freie bischöfliche Kollationspfünden“ ⁴⁵⁾. Österreichische Quellen, auch solche aus dem kirchlichen Bereich, halten sich aber oft nicht an diese Terminologie und sprechen sehr wohl von Patronaten des Diözesanbischofs, wo es sich nach dem allgemeinen Kirchenrecht um „beneficia liberae collationis“ handelt.

Im 18. Jahrhundert unterschied man bei den freien Kollationspfarren des Bischofs von Passau in Österreich zwei Arten; solche, über die ihm dieses Recht „jure episcopali“ zusteht ⁴⁶⁾ und andere, für die er es „jure dominii“ besitzt. Die letzteren waren eigentlich Realpatronatspfarren, wobei dieses Recht als an bestimmten Gütern des Hochstiftes Passau haftend angesehen wurde ⁴⁷⁾.

Zu den geistlichen Patronen in Niederösterreich zählte auch das Domkapitel von Passau ⁴⁸⁾.

Sehr groß war in Niederösterreich die Zahl der sogenannten Klosterpfarreien. Der Art und Weise ihrer Erwerbung durch die geistliche Anstalt nach lassen sich drei Gruppen scheiden: 1. Gotteshäuser, die dem Stift bei seiner Gründung oder zu einem späteren Zeitpunkt durch einen Schenkungsakt übereignet wurden; 2. Kirchen, Benefizien und Seelsorgestationen, die das Kloster auf seinen eigenen Gütern

41) Im Jahr 1800 handelte es sich um die Pfarren Arnsdorf, Oberwölbling und Traismauer (NÖLA RegA 2564 — C 20 — 1809). Kirchschlag in der Buckligen Welt war seit 1700 eine freie Kollationspfünde des Erzbischofs von Salzburg.

42) Um 1800 die Pfarren Göstling, Hollenstein, Konradshelm, Neuhofen, Randegg, Waidhofen a. d. Ybbs, Hollenburg, Groß-Enzersdorf und Raasdorf.

43) Michelhausen und Pöchlarn.

44) Haag.

45) Diese Terminologie ist logisch, wenn man bedenkt, daß andernfalls der Bischof als Patron Präsentierender, als Ordinarius aber gleichzeitig Empfänger der Präsentation wäre.

46) Es handelte sich ca. 1700 um die Pfarren Baden, Moosbrunn, Oberwaltersdorf, Prelkenkirchen, Fischamend, Amstetten, Behamberg, Langenlebar, Obritzberg, Opponitz, Tulln, Wieselburg, Großkrut, Engelhartstetten, Hausleiten, Stockerau, Senning, Leitzersdorf, Großmugl, Erdberg, Gaubitsch, Hadres, Kammersdorf, Kagran, Oberleis, Pyhra (VUMB), Pillichsdorf, Ulrichskirchen, Traunfeld, Unter-Olberndorf, Walterskirchen, Krems, Stein und Thaya.

47) Es handelte sich um die Pfarren Schwadorf (zur gleichnamigen Herrschaft), Königstetten, St. Andrä vor dem Hagenthal und Tulbing (die letzteren zur Herrschaft Königstetten gehörig).

48) Mit den Pfarren Pischelsdorf, Heiligeneich, Petzenkirchen, Purgstall, Zwentendorf, Bierbaum am Kleebüchel, Etsdorf, Fels am Wagram, Großebersdorf, Hohenwart, Kirchberg am Wagram, Rupperstal. Dem Domdechanten von Passau waren die Pfarren Herzogbierbaum, Harmannsdorf, Maisbierbaum und Niederhollabrunn zugeteilt. — Diese Aufstellung (siehe Anm. 41—44, 46—48) wurde dem Akt NÖLA RegA 2564 — C 20 — 1809 entnommen, der den Zustand von etwa 1783/84 wiedergibt, Ergänzungen wurden auf Grund des Werkes von Wolf (*Erläuterungen* wie Anm. 36) angebracht.

gründete; 3. Realpatronate, die es gemeinsam mit Adelsgütern durch Kauf erwarb. Bei der Verleihung von Patronatsrechten an Klöster standen seelsorgliche und finanzielle Motive nebeneinander, ja oft waren sie so ineinander verwoben, daß sie nicht zu scheiden sind. Einerseits erwartete man von einer solchen Vergabe eine Verbesserung der Seelsorge, andererseits wollte man dem Kloster eine zusätzliche Einnahme verschaffen. Nach den Grundsätzen des Kirchenrechtes, wie sie im 12. Jahrhundert niedergelegt wurden, durfte ein Patron — außer einer Beihilfe in Notfällen, — keinen materiellen Nutzen aus seinen Rechten ziehen, was sich natürlich auch auf die geistlichen Inhaber von Patronatsrechten auswirken mußte. Um die Möglichkeit zu schaffen, dieses Prinzip zugunsten geistlicher Institutionen zu durchbrechen, wurde die Inkorporation eingeführt⁴⁹⁾. Durch diesen Akt wurde das Kloster, bzw. das Stift oder Domkapitel zum dauernden Inhaber der Pfründe — in der Regel einer Pfarrpfründe — erklärt. Da jedoch solche Institutionen als juristische Personen nicht zur praktischen Ausübung der Seelsorge befähigt waren und ihr Hauptrepräsentant — der Stiftsvorsteher — nicht die hierfür notwendige Zeit aufbringen konnte, mußte ein Pfarrvikar bestellt werden. Ihm stand jedoch nicht die Nutzung des Pfarrpfründenvermögens zu, sondern nur das seiner Stellung und seinem Stand entsprechende Mindesteinkommen. Die Differenz zwischen dem Bezug des Pfarrvikars und dem Einkommen aus der Pfarrpfründe bildete den finanziellen Gewinn des geistlichen Stiftes, um dessentwillen der Inkorporationsakt vorgenommen wurde.

Bei der „*incorporatio quoad temporalia*“ mußte der Stiftsvorsteher dem zuständigen Diözesanbischof einen Priester als Vikar präsentieren, der nur vom Bischof und nur bei Vorliegen schwerwiegender Gründe abberufen werden konnte⁵⁰⁾. Diese Vikare waren in der Regel Weltgeistliche, die nicht der Disziplinargewalt des Stiftsvorstehers unterstanden.

Bei der „*incorporatio pleno jure*“ durfte der Stiftsvorsteher die Pfründe mit widerruflichen Vikaren besetzen, d. h. mit Priestern, die er jederzeit ohne Angabe von Gründen absetzen konnte. Diese Befugnis war die Voraussetzung für die Verleihung der Vikarstellen an Konventualen des eigenen Stiftes, ohne deren Gehorsampflicht zu schmälern und die Ordensdisziplin zu gefährden. Von diesem Recht wurde nach Möglichkeit Gebrauch gemacht, auch von Orden, die ursprünglich nicht für die Seelsorge gedacht waren, wie den Benediktinern und den Zisterziensern. Die „*incorporatio plenissimo jure*“ geht über jene „*pleno jure*“ dadurch hinaus, daß in diesem Fall Pfarrer, Pfarrkirche und Pfarrgemeinde von der bischöflichen Gewalt exemt werden. Der Stiftsvorsteher übt für diese Pfarreien quasibischöfliche Rechte aus.

Die Inkorporation — und zwar vor allem jene „*pleno jure*“ — war in Niederösterreich weit verbreitet⁵¹⁾. Stiftspfarrnen wurden nach Möglichkeit mit Stifts-

⁴⁹⁾ Heinrich Schaefer *Pfarrkirche und Stift im deutschen Mittelalter* (*Kirchenrechtl. Abhandlungen* hg. Ulrich Stutz, 3 [Stuttgart 1903, Nachdruck Amsterdam 1962]) 151—154. Dominikus Lindner *Die Lehre von der Inkorporation und ihrer geschichtl. Entwicklung* (München 1951). Ders. *Zur Inkorporationsfrage* in *ÖAfk* 3 (1952) 22—44. Puz a *Patronat und Inkorporation* (wie Anm. 10) 308—320. Land a u *Jus patronatus* (wie Anm. 17) 137—142.

⁵⁰⁾ Man sprach deshalb von „ständigen Vikaren“.

⁵¹⁾ Hier handelt es sich um keine Besonderheit Niederösterreichs: Franz Xaver K ü n s t l e

geistlichen besetzt. Dies war finanziell am günstigsten, weil alle Einnahmen aus der Pfründe dem Stift und seinen Konventualen zukamen und keine Zahlungen an hausfremde Priester geleistet werden mußten. Hierdurch wurde aber auch vielen Ordenspriestern eine ihrer Ausbildung entsprechende Lebensaufgabe zuteil.

Nachdem nun die kirchenrechtlichen Grundlagen kurz skizziert wurden, soll das Augenmerk den Auswirkungen von Patronat und Inkorporation im Spätmittelalter zugewendet werden.

Die Existenz dieser Institutionen animierte zweifellos viele Angehörige des Adels und auch des hohen Klerus zur Stiftung von Kirchen, Kapellen und Benefizien. Aber ihre Errichtung erfolgte nicht nach einem rationellen, durchdachten Plan, sondern es war in vieler Hinsicht dem Zufall überlassen, wann und wo sich ein Stifter fand und welchen Platz er seiner Kirche bestimmte.

Auf diese Weise entstand eine sehr ungleiche Verteilung der Gotteshäuser, aber auch des Klerus über das Land. In einzelnen Ortschaften kam es zu einer Anhäufung von Kirchen, Kapellen und Benefizien, die angesichts der Bevölkerungszahl und der seelsorglichen Notwendigkeiten keine Berechtigung hatte. Diesen Konzentrationen standen pastorale Notstandsgebiete gegenüber, wo es der ärmeren Bevölkerungsschichte, die über keine Reitpferde oder Kutschen verfügte, insbesondere aber kleineren Kindern, älteren und gebrechlichen Menschen unmöglich war, die Pflicht zum Besuch des Sonntagsgottesdienstes zu erfüllen, weil die Entfernung zwischen den einzelnen Seelsorgestationen zu groß war. Erst Joseph II. beseitigte durch seine Pfarregulierung diese Mißstände weitgehend.

Nach den Intentionen der römischen Kurie sollte den Bischöfen über die meisten Benefizien und Pfründen ihrer Diözese, insbesondere aber über die Pfarren, das freie Kollationsrecht zustehen; eine Einschränkung desselben durch Präsentationsrechte von Patronatsinhabern sollte eine Ausnahme bilden. In Österreich aber hatten fast alle Benefizien und seit dem Ende des 13. Jahrhunderts auch die meisten Seelsorgestationen einen Patron. Die Pfründen, welche von den Diözesanbischöfen frei vergeben werden konnten, waren von sehr beschränkter Zahl.

Aus dem Spätmittelalter ist eine große Anzahl von Urkunden und anderen Geschichtsquellen erhalten, die über strittige Patronate berichten. Gegenstand der Auseinandersetzung war stets die Frage, wem das Präsentationsrecht und die anderen mit dem Patronat verbundenen Befugnisse über ein bestimmtes Gotteshaus und das dazugehörige kirchliche Amt zustünden⁵²). Dem Autor dieses Aufsatzes ist aus dieser Epoche keine Quelle bekannt, die von der Ablehnung eines Präsentierten durch den Bischof und seine Organe berichtet. Das Prüfungsrecht des Ordinarius scheint kaum praktische Wirkungen gezeitigt zu haben. Der vom Patron Ausgewählte und Präsentierte erhielt die Pfründe⁵³).

So war der Einfluß des Ordinarius auf die Besetzung der Seelsorgestationen und der übrigen Pfründen gering. Für ihre Besetzung waren die Patrone maßgebend, die oft eine bedenkliche Protektionswirtschaft entfalteten. Wer zu einem Inhaber

Die deutsche Pfarrei und ihr Recht zu Ausgang des Mittelalters (Kirchenrechtl. Abhandlungen hg. von Ulrich Stutz, 20 [Stuttgart 1905, Nachdruck Amsterdam 1963]) 59—65.

⁵²) Beispiele bei Othmar Hageneder *Die geistliche Gerichtsbarkeit in Ober- und Niederösterreich (Forschungen zur Geschichte OÖs. 10 [1967])*.

⁵³) K ü n s t l e *Pfarrei (wie Anm. 51) 46—59.*

derartiger Rechte entsprechende Beziehungen hatte, konnte bereits in jungen Jahren „fette“ Pfründen erhalten, wenn es hieran fehlte, bekam ein Kleriker oft bis an sein Lebensende keinen den eigenen Fähigkeiten entsprechenden Wirkungskreis⁵⁴). Diese trüben Aussichten veranlaßten manche Geistliche, ihre Bewerbungen durch allerlei Versprechungen und unterwürfiges Benehmen aussichtsreicher zu machen⁵⁵). Groß war dann die Enttäuschung des Patrons, wenn der Priester nach der Investitur diese Zusagen nicht hielt, sondern zur Verteidigung der Rechte seiner Kirche gegen den Patron Stellung bezog⁵⁶).

Für die Bevorzugung bestimmter Geistlicher waren aber nicht nur persönliche Sympathie oder auch verwandtschaftliche Bande maßgebend, oft war die Präsentation ein Entgelt für bereits geleistete Dienste, oder die Pfründe sollte als Besoldung für kirchenfremde Tätigkeiten dienen: So verwendeten die Landesfürsten reiche Pfarren, um hohe Beamte und persönliche Bedienstete zu entlohnen⁵⁷).

Während die landesfürstliche Vergabepolitik für „fette“ Pfründen — nicht zuletzt auch durch ortsgeschichtliche Studien — verhältnismäßig gut erforscht ist, fehlt es für den Adel an diesbezüglichen Untersuchungen. Die Annahme, auch die Hocharistokratie hätte ähnliche Vorteile bei der Vergabe wohldotierter Pfründen zu erzielen getrachtet, kann aber zumindest als wahrscheinlich bezeichnet werden.

Bekannt sind ähnliche Vorgangsweisen beim Klerus: freie Kollationspfründen

⁵⁴) Ein anschauliches Beispiel hierfür aus dem Zeitalter der Gegenreformation bietet Henriette Peters *Passau, Wien und Aquileja. Ein Beitrag zur Kirchengeschichte von Wien und NÖ im 17. Jh. (Forschungen zur Landeskunde von NÖ 22 [1976])*.

⁵⁵) Beispiele befinden sich im Archiv der Marktgemeinde Brunn am Gebirge (A — 10 — 2), die — wie oben erwähnt, — das Nominationsrecht für die Besetzung der Ortschaft (Filiale) hatte.

⁵⁶) Beispiel bei Feigl *Trautmannsdorf* (wie Anm. 31) 101 ff.

⁵⁷) Hierzu einige Beispiele: Unter den Pfarrern von Falkenstein finden wir folgende Persönlichkeiten: Ulrich, Notar Leopolds VI. (ca. 1200—1210); Albert von Cremona, Leibarzt König Albrechts I. (um 1310); Thomas Ebendorfer, Univ.-Prof., Diplomat und Historiograph (1434—1442); Dr. Greudner, Propst zu Brixen (1506) (Hans Wolf *Falkenstein. Seine Berge, Geschichte, Baudenkmäler* [Horn 1959] 42 f.). — Zu den prominentesten Mistelbacher Pfarrern zählten Gottfried von Osnabrück, Protonotar König Rudolfs I. (um 1277, erlangte später die Würde eines Bischofs von Passau) und Dr. Friedrich Nausea, Hofrat und Hofprediger Ferdinands I., ab 1541 Bischof von Wien (Pfarrer zu Mistelbach 1537—1541) (Marianne Messerschmidt, geb. Bauer *Geschichte der Pfarre Mistelbach von den Anfängen bis zur Übernahme durch die Barnabiten im J. 1661 in Mistelbach-Geschichte* redig. von Herbert Mitscha-Märheim [Mistelbach 1974] 126 und 129 f.). — Unter den Pfarrern von Perchtoldsdorf finden sich Matthias Pendel, Hofkaplan Herzog Leopolds III. (1371—1385); Hans Speker, Schreiber Herzog Leopolds IV. (1409—1410); Johann Fluck, Professor an der Universität Wien und Domherr zu St. Stephan (1423—1443), Thomas Ebendorfer (1435—1464) und der Tiroler Leo von Spaur, der sich vergeblich um das Bistum Brixen bewarb (nach 1464) und 1471 erster Bischof von Wien wurde (Silvia Petrin *Perchtoldsdorf im Mittelalter. [Forschungen zur Landeskunde von NÖ 18, 1969] 262—264 und 299*). Besonders prominente Persönlichkeiten befinden sich unter den Pfarrherren von Laa a. d. Thaya: Heinrich, Notar König Friedrichs des Schönen (1310—nach 1331); Albrecht von Sachsen, erster Rektor der Wiener Universität, später Bischof von Halberstadt; Andreas von Grillenberg, Offizial des Bistums Passau (ca. 1410—1425) und Johann von Gmunden, Mathematiker und Astronom, Professor an der Wiener Universität (gest. 1442) (*Topographie von NÖ. 5* [Wien 1903] 594—596).

des Bischofs wurden für die Vermehrung seiner Einkünfte und für die Besoldung von bischöflichen Amtsträgern verwendet. So wurde die Pfarre St. Andrä vor dem Hagental 1349 und 1398 der bischöflichen Mensa inkorporiert⁵⁸⁾, d. h. ihr Ertrag sollte fortan dem Aufwand für die fürstbischöfliche Tafel und für seine übrige Hofhaltung zugutekommen. Die Pfarre Tulln diente häufig⁵⁹⁾ zur Bestreitung des standesgemäßen Unterhalts des bischöflich-passauischen Offizials für Österreich unter der Enns⁶⁰⁾, der seinen Amtssitz in Maria am Gestade zu Wien hatte. Stockerau wurde 1399 der bischöflichen Mensa inkorporiert und war 1677—1705 dem Wiener Offizialat einverleibt⁶¹⁾. Die dem Domkapitel inkorporierten Pfarren wurden als Domherrenpfründen angesehen, wobei diese Geistlichen ihre Pfarre nur selten besuchten.

In allen diesen Fällen wurden Vikare bestellt, die nur das für einen Priester als notwendig betrachtete Lebensminimum erhielten. Trotzdem war der Reinertrag für die Pfründeninhaber nicht besonders hoch; er reichte nicht dafür aus, um ein seinen übrigen Ämtern entsprechendes, standesgemäßes Leben zu führen. Um diesem Übelstand abzuhelpfen, wurde die Pfründenakkumulation üblich: es wurden einem Geistlichen mehrere Pfründen „sine cura“ verliehen, damit er das gewünschte Einkommen erreiche.

Schon diese skizzenhaften Ausführungen mit ihren wenigen Beispielen zeigen, daß Patronatsrecht und Inkorporation auf die Besetzung niederer geistlicher Ämter einen sehr nachteiligen Einfluß ausübten. Pfarrpfründen und Benefizien wurden nicht nach Bildung und Verdienst, Charakter und Eignung für das Amt vergeben, sondern nach persönlichen Rücksichten und zum Vorteil des Patrons bzw. Inkorporationsherrn. Wenn Verdienste für die Präsentation maßgebend waren, dann lagen sie häufig nicht auf dem Gebiet der Seelsorge, sondern in Bereichen, die mit dem geistlichen Amt nichts oder fast nichts zu tun hatten.

Wenn ein Adelliger Besitztum für ein Gotteshaus oder ein Benefizium widmete und sich Patronat und Vogtei vorbehielt, dann entäußerte er sich keineswegs aller Rechte über das geschenkte Gut. Er hatte die Befugnis und sogar die Pflicht, die Aufsicht über die Verwaltung der kirchlichen Besitzungen zu führen; er konnte aus dem Titel Vogteiabgaben völlig rechtmäßig ein Renteneinkommen von den kirchlichen Gütern beziehen, und er hatte die Möglichkeit, im Falle er unverschuldet in finanzielle Schwierigkeiten geriete, von der kirchlichen Institution materielle Unterstützung zu fordern. Es ist angesichts dieser Voraussetzungen nicht verwunderlich, daß sich die Grundherren nicht nur als Obereigentümer der Liegenschaften ihrer Holden und Lehensleute, sondern auch des Gutes „ihrer“ Pfarren und Benefizien betrachteten⁶²⁾.

58) *Geschichtl. Beilagen zu den Consistorial-Currenden der Diözese St. Pölten 1* (St. Pölten 1878) 33—36.

59) 1352, 1475, 1530—1541, 1643, 1648—1784.

60) Otto Black — Anton Kerschbaumer *Geschichte der Stadt Tulln* (Tulln 1966) 404 f.

61) Albert Starzer *Geschichte der Stadt Stockerau* (Stockerau 1911) 281—294. Wolf *Erläuterungen* (wie Anm. 36) 319.

62) Diese Auffassung zeitigte u. a. die Friedrich III. zugesprochene Äußerung „Pfaffenhab ist mein Kammergut“ (Max Vancsa *Geschichte Ober- und Niederösterreichs 2* [*Deutsche Landesgeschichten* hg. von Arnim Tille 6, Stuttgart-Gotha 1927, Nachdruck Wien 1966] 440. Otto Brunner *Land und Herrschaft. Grundfragen der territo-*

Es wäre natürlich nicht richtig, in diesen bekannten und oft beschriebenen Mißständen nur einen Ausfluß von Vogtei, Patronat und Inkorporation zu sehen, es ist aber eine unbestreitbare Tatsache, daß diese Institutionen einen wesentlichen Anteil daran hatten.

Verheerende Folgen zeitigte der Einfluß der Patrone und Vögte für die katholische Kirche in Niederösterreich im Zeitalter der Reformation, nachdem ein großer Teil des Adels sich der neuen Lehre zugewandt hatte. Nach der Auffassung des Kirchenrechtes machten sie sich hierdurch des schweren Verbrechens der Häresie schuldig, was unter anderem die Exkommunikation und den Verlust aller kirchlichen Würden und Ehrenämter, darunter auch des Patronats, nach sich ziehen sollte⁶³). In Österreich aber war der Grundsatz, daß der von Patron und Vogt Nominierte ohne Widerspruch kirchlicher Organe das geistliche Amt erhält, so eingebürgert, daß es den weltlichen Patronen und Vögten möglich war, „ihre“ Pfarren mit evangelischen Prädikanten zu besetzen⁶⁴).

Erleichtert wurde dieses kirchenrechtswidrige Vorgehen durch den Umstand, daß es speziell in Österreich bis über die Jahrhundertmitte dauerte, bis eine klare Scheidung der Konfessionen erkennbar wurde. Bis zu diesem Zeitpunkt war ein Großteil der Priester noch ordnungsgemäß geweiht worden, hatte sich aber dann vielfach — mit mehr oder weniger Eifer, ganz oder teilweise — den reformatorischen Strömungen angeschlossen. Von größter Bedeutung war ferner die Tatsache, daß die alte Kirche damals eine Krise durchlebte, die sich gerade in Österreich besonders stark auswirkte. Es herrschte ein großer Priestermangel, und die Zahl der Geistlichen, die dem alten Glauben treu blieben und die Fähigkeiten für größere Aufgaben besaßen, war so gering, daß mit ihnen kaum die allerwichtigsten Kirchenämter besetzt werden konnten⁶⁵).

Unter diesen Umständen war es Ferdinand I. trotz intensiver Bemühungen⁶⁶) nicht möglich, in Österreich jene Rechte durchzusetzen, die ihm nach dem Augsburger Religionsfrieden zugestanden wären. Das „cuius regio, eius religio“ galt in Österreich nicht auf der Ebene des Landesherrn, sondern eher im grundherrschaftlichen Bereich: evangelische Adelige besetzten die ihrem Patronat und ihrer Vogtei unterstehenden Pfarren und Benefizien mit evangelischen Prädikanten, die katholischen Grundherren, zu denen vor allem die Klöster und Stifte sowie der Landesfürst zählten, waren bemüht, für „ihre“ Kirchen treue Katholiken zu gewinnen. Beide

riales Verfassungsgeschichte Österreichs im Mittelalter [5. Aufl., Wien—Wiesbaden 1965] 375 u. Anm. 1) — Der Einfluß der Patrone auf die Verwaltung des Kirchenvermögens wurde seit Joseph II., insbes. nach der Grundentlastung (1850) stark zurückgedrängt. Zum Zeitpunkt der Kodifikation des Corpus juris canonici gestand man dem Patron keinen maßgebenden Einfluß mehr zu [Josef Trummer *Der Patron und die Veräußerung von Kirchengut* in *ÖAfk* 3 (1952) 102—104].

⁶³) L a n d a u *Jus patronatus* (wie Anm. 17) 38—41.

⁶⁴) Im Landtafelentwurf Püdlers von 1573 wird auch das Patronat behandelt. Erwähnt wird das Präsentationsrecht des Patrons, von der Prüfung der Tauglichkeit des Präsentierten ist jedoch nicht die Rede. „Gemeine Benefizien“ dürfe der Patron aus eigener Machtvollkommenheit verleihen, hierzu bedürfe es keiner Konfirmation und Bestätigung (W i s n i c k i *Tractatus* [wie Anm. 31] 116, bes. Anm. 3 u. 5).

⁶⁵) Eine Darstellung der Zustände in den einzelnen Pfarren in diesem Zeitalter bietet Theodor W i e d e m a n n *Geschichte* (wie Anm. 24).

⁶⁶) Hiervon zeugen zahlreiche Patente, durch die er die Ausbreitung des Protestantismus verhindern wollte (*NÖLA Patentsammlungen*).

waren hierbei vor keine leichte Aufgabe gestellt, die Protestanten, weil es in Niederösterreich keine theologische Lehranstalt für ihre Konfession gab und sie daher oft Ausländer berufen mußten, die Katholiken wegen des großen Priester-mangels, der oft zur Bestellung zwielichtiger und wenig geeigneter Personen führte.

Die Religionsassekuranz Maximilians II. verbriefte die damals bestehenden Gewohnheiten. Ihr Kernsatz, der den Mitgliedern der Stände die Ausübung der Augsburger Konfession „auf allen ihren Schlössern, Häusern und Gütern für sich selbst, ihr Gesinde und ihre Zugehörigen, auf dem Lande aber und bei ihren zugehörigen Kirchen zugleich auch für ihre Untertanen“ gestattete, ist nie im Sinne eines Privatexerzitiums ausgelegt worden. Unter den „zugehörigen Kirchen“ verstand man die dem Patronat der adeligen Grundherren unterstehenden Pfarrkirchen und Kapellen. Von einem Prüfungsrecht durch den Diözesanbischof und seine Organe ist im Zusammenhang mit diesem Privileg keine Rede ⁶⁷⁾.

Nicht nur der tolerante und den Protestanten wohlgesinnte Maximilian II., auch seine Nachfolger Rudolf II., Matthias und anfangs sogar Ferdinand II. haben das Recht der evangelischen Grundherren anerkannt, „ihre“ Kirchen mit evangelischen Prädikanten zu besetzen. Streitigkeiten entstanden bei Gotteshäusern und Seelsorgestellen mit unklaren Patronatsverhältnissen, wegen der landesfürstlichen Städte und Märkte, die das „cuius regio, eius religio“ auch auf stadtherrlicher Ebene negieren wollten, und wegen des „Auslaufens“ von Bürgern und Untertanen katholischer Orts- und Grundobrigkeiten zu evangelischen Prädikanten. Die unter der Herrschaft protestantischer ständischer Adelliger stehenden Bürger und Bauern hingegen hatten bis 1627 das unbestrittene Recht, sich zum evangelischen Glauben zu bekennen.

Die praktische Handhabung war unterschiedlich. Bis zum Beginn der Gegenreformation unter Rudolf II. und Melchior Khlesl waren Niederösterreich und seine Nachbarländer Gebiete, in denen eine für diese Epoche seltene Toleranz herrschte. Wir hören kaum von katholischen oder evangelischen Obrigkeiten, die ihre Untertanen aus religiösen Gründen drangsalierten. Unter Rudolf II. trat hier ein wesentlicher Wandel ein: die Katholiken formierten sich als festgefügte Gruppe innerhalb der Stände und begannen, die obrigkeitlichen Rechte zugunsten ihres Glaubensbekenntnisses zu nutzen. Die Gegenoffensive der Katholiken führte auch zu einer Verhärtung auf seiten der in die Defensive gedrängten Protestanten ⁶⁸⁾.

Die militärischen Erfolge Ferdinands II. in der ersten Phase des Dreißigjährigen Krieges (1620—1627) schufen die Voraussetzung für die Beseitigung der Rechte der protestantischen Grundherren auf kirchlichem Gebiet, die nicht nur eine „alte

67) Grete Me c e n s e f f y *Geschichte des Protestantismus in Österreich* (Graz—Köln 1956) 50—61. Gustav Reingrabner *Adel und Reformation. Beiträge zur Geschichte des protestantischen Adels im Lande unter der Enns im 16. u. 17. Jh.* (*Forschungen zur Landeskunde von NÖ* 21 [1976]) 60—64.

68) Grundlegend für diesen Problemkomplex sind noch immer die Arbeiten Viktor Bibls: *Die katholischen und protestantischen Stände NÖs im 17. Jh.* in *Jb. LKNÖ NF* 2 (1903) 165—323; *Die Einführung der kath. Gegenreformation in NÖ. durch Kaiser Rudolf II. 1576—80* (Innsbruck 1900); *Erzherzog Ernst und die Gegenreformation in NÖ 1576—90* in *MIOG Erg.* Bd. 6 (1901) 575—596.

Gewohnheit“, sondern von Maximilian II. verbrieft und von seinen Nachfolgern bestätigt waren. Den Vorwand bildete die Tatsache, daß diese Privilegien nur für die Angehörigen der Augsburger Konfession galten, während es unter den niederösterreichischen Prädikanten und Schulmeistern auch etliche Calvinisten und einige Anhänger kleinerer Sekten gab. Das entscheidende Patent Ferdinands II. datiert vom 24. September 1627⁶⁹⁾ und enthält u. a. folgende Bestimmungen:

1. Alle nichtkatholischen Prediger und Schulmeister haben binnen kürzester Frist das Land zu verlassen.

2. Die evangelischen Ständemitglieder müssen für „ihre“ Pfarren, Filialen und Seelsorgebenefizien binnen 6 Wochen dem Diözesanbischof katholische Priester präsentieren.

3. Wenn die protestantischen Grundherren diesem Befehl nicht nachkommen, werde der Kaiser als Landesfürst und „aller geistlicher Stiftungen oberster Patron, Vogt und Schutzherr“ die Präsentation vornehmen.

Die beiden ersten der eben angeführten Bestimmungen bedeuteten eine Annäherung an das allgemeine Kirchenrecht:

Pfarren und Benefizien durften fortan nicht mehr vom Patron mit Seelsorgern einer nichtkatholischen Konfession besetzt werden, das Prüfungs- und Investiturrecht des Diözesanbischofs wurde wieder hergestellt bzw. neu eingeführt. Die letzte Bestimmung hingegen stand in krassem Gegensatz zum allgemeinen Kirchenrecht, das keinen „obersten Patron“ kennt⁷⁰⁾, sondern vorsieht, daß in allen jenen Fällen, wo der Patron von seinem Präsentationsrecht keinen, keinen rechtzeitigen oder nicht in entsprechender Weise Gebrauch macht, das freie Kollationsrecht des Bischofs eintritt. Der hier von Ferdinand II. verkündete Grundsatz blieb in Österreich bis 1855 bestehen und sollte vor allem unter Joseph II. bedeutende Auswirkungen zeitigen.

Im Spätmittelalter brachte das Patronatsrecht nicht nur Ehre, sondern auch direkte und indirekte finanzielle Vorteile. Im Zeitalter der Gegenreformation begann es bei den ärmeren und schlechtdotierten Kirchen und Pfründen zu einer Last zu werden. Die Ursache hierfür ist in der Verarmung vieler kirchlicher Institutionen in der Reformationszeit zu suchen.

Schon manche Zeitgenossen haben, wie später auch mehrere Historiker, den evangelischen Grundherren unterstellt, sie hätten die Reformation zur Usurpation von Kirchengütern ausgenutzt, ja sie seien nicht zuletzt wegen dieser Möglichkeit eifrige Anhänger der neuen Lehre geworden. Spezialuntersuchungen zeigen jedoch, daß die Situation sehr differenziert war und von Kirche zu Kirche erhebliche Verschiedenheiten aufwies.

Die Verarmung vieler Kirchen und Pfründen hatte vielfältige Ursachen. Zunächst suchte Ferdinand I. die enormen Auslagen für die Türkenkriege durch einen Griff nach dem Kirchengut finanzierbar zu machen. Mit päpstlicher Bewilligung verlangte er, alle kirchlichen Institutionen mögen den vierten Teil ihres Liegenschaftsbesitzes veräußern und den Erlös für den Türkenkrieg ab-

⁶⁹⁾ NÖLA Patentsammlungen.

⁷⁰⁾ Im benachbarten Ungarn sprach man seit dem ausgehenden Mittelalter von einem Oberpatronatsrecht („*ius supremi patronatus*“) des Königs, auf Grund dessen ähnliche Rechte beansprucht wurden. Andor Csizmadia *Die Entwicklung des Patronatsrechts in Ungarn* in *ÖAfK* 25 (1974) 308—327.

führen⁷¹⁾. Wohlbegüterte Stifte konnten einen derartigen Aderlaß ohne dauernden Schaden überstehen, indem sie einen dem Verkehrswert entsprechenden Betrag bezahlten, ärmlich dotierte Pfarren und Benefizien mußte ein solcher Vermögensverlust an den Rand des Ruins bringen. Bei den Türkeninvasionen, insbesondere bei jenen von 1529 und 1532, wurden viele Kirchen, Pfarrhöfe und Benefiziatenhäuser zerstört und gleichzeitig die Kirchengüter verwüstet. Der Wiederaufbau erforderte erhebliche Mittel, die umso schwieriger zu beschaffen waren, als die ebenfalls hart betroffenen Untertanen zahlungsunfähig waren und daher der Ertrag von den Kirchengütern für etliche Jahre ausblieb.

Die Besitzungen und Rechte, die das Kirchen- und Pfründenvermögen bildeten, lagen meist in unmittelbarer Umgebung des Gotteshauses, bei Pfarren in vielen Fällen innerhalb des Seelsorgesprengels. Der Geistliche war nun gezwungen, von Menschen, die seiner priesterlichen Obhut anvertraut waren, grundherrliche Abgaben und den Zehent einzutreiben, über sie Polizeistrafen zu verhängen und andere weltlich-obrigkeitliche Rechte auszuüben. Er mußte wirtschaftlichen Unternehmungsgeist entfalten, wenn er die Pfarräcker und -weingärten günstig verpachten oder gewinnbringend in Eigenregie bewirtschaften wollte und die einlangenden Naturalien optimal verwertet werden sollten. Ein Akt solchen Wirtschaftens war häufig die Errichtung von Pfarr- und Stiftstavernen, der Weinschank im Pfarrhof und im Stiftskeller⁷²⁾. Tätigkeiten als Wirt und Kellermeister, das energische Eintreiben von Pachtzinsen, Zehenten und grundherrlichen Abgaben vertrug sich schlecht mit der Seelsorgetätigkeit und trug den Priestern mancherlei Feindschaft ein. Wenn in geistlichen Häusern musiziert, getanzt, über den Durst getrunken und — wie es damals üblich war — schließlich gerauft wurde, hob das die Einkünfte, schädigte aber das Ansehen der Priester.

Viele Seelsorger sahen es angesichts der üblen finanziellen Lage ihrer Kirche und Pfründe und angesichts solcher Mißstände nicht ungerne, wenn die Patrone und Vögte die Verwaltung der Vermögensschaften, die sie bisher intensiv überwacht hatten, völlig in ihre Hand nahmen und sie durch ein Gehalt und Naturaliendeputate entschädigten⁷³⁾.

Diese Lösung brachte aber auch erhebliche Nachteile mit sich: der Unterschied zwischen den ebenfalls Gehalt und Deputate empfangenden weltlichen Herrschaftsbeamten und den Geistlichen mochte im Rechtstitel der Leistungen weiterbestehen, aber er war nicht augenscheinlich, war äußerlich kaum erkennbar. Insbesondere die evangelischen Predikanten, die in Österreich keinen Rückhalt bei bischöflichen Organen und anderen höheren kirchlichen Instanzen hatten, besaßen tatsächlich die Stellung von Herrschaftsbeamten und waren jederzeit ab-

71) Friedrich Walter *Die Steuer des vierten Teiles geistlicher Güter in NÖ in Abhandlungen zur Geschichte und Quellenkunde der Stadt Wien* 4 (Festgabe für Hans Voltelini, 1932) 165—205.

72) Nikolaus Grass *Zum ius propinandi. Das Weinschankrecht österr. Klöster unter bes. Berücksichtigung von Wien, Nieder- und Oberösterreich in Recht und Wirtschaft. Festschrift für Johannes Bärman* (München 1975) 65—84. Ders., *Propinationsrecht und Weinschank von Pfarreien und Säkularkapiteln in Österreich in Alpenregion und Österreich. Geschichtl. Spezialitäten*. Hg. von Eduard Widmoser u. Helmut Reinalter (Innsbruck 1976) 7—27.

73) Dies hält u. a. auch Wolf Helmhart von Hohberg (*Georgica* [wie Anm. 31] 9) für die beste Lösung.

setzbar; ihr Einkommen konnte nach der Gunst des Herren reguliert werden. Einen zweiten Faktor bildete die Unbeständigkeit des Geldwertes, die in gewissen Zeitabständen eine Wertangleichung der Geldrenten notwendig machte, wenn ihre Bezieher keine Einbußen erleiden und schließlich zu einem Hungerdasein verurteilt werden sollten.

Auch im Zeitalter der Gegenreformation gab es zahlreiche Streitigkeiten zwischen den Inhabern von Patronatsrechten und „ihren“ Kirchen und Pfründen. Gegenstand war aber nun nicht mehr die Forderung nach unbefugten hohen Abgaben und Leistungen durch den Patron und Vogt, sondern die Frage, ob und wie weit derselbe zu finanziellen Leistungen herangezogen werden kann und soll ⁷⁴⁾.

Die Kenntnis dieser Entwicklung ist erforderlich, um die Ursachen der großen Umwälzungen zu verstehen, die sich auf dem Gebiet des Patronatswesens im Zeitalter des Josephinismus ⁷⁵⁾ vollzogen.

Die zahlreichen Reformen, die Maria Theresia und ihr Sohn Joseph II. zugunsten der Untertanen durchführten, schmälerten das Renteneinkommen aller Grundherren, auch der kirchlichen Institutionen, und machten schwach dotierte Pfarren und Benefizien in verstärktem Maße von Beihilfen und Zuschüssen abhängig ⁷⁶⁾. Nach dem Willen dieser beiden Herrscher sollten die unteren Bevölkerungsschichten nicht oder nur in geringem Ausmaß zum Aufbringen der hierfür erforderlichen Mittel herangezogen werden. Die Finanzierung sollte in erster Linie durch eine Umschichtung kirchlicher Vermögensschaften und ihrer Verwendung, in zweiter durch Leistungen der meist mit den Grundherren identischen Patrone erfolgen. Aus den kirchlichen Vermögensschaften sollte die Besoldung des Seelsorgeklerus bestritten werden ⁷⁷⁾, die Patrone und Grundherren sollten für die Instandhaltung der Gotteshäuser, Pfarrhöfe und anderer kirchlichen Gebäude, sowie für ihr Inventar aufkommen. Die hierfür zu leistenden Zahlungen durften nicht in Form zusätzlicher Abgaben und Sondersteuern auf die Untertanen überwältigt werden, wie es bei ähnlichen Anlässen bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts gang und gäbe war.

Wurde die Baulast des Patrons in früheren Jahrhunderten als eine moralische Verpflichtung angesehen, so wurde sie nun zu einer gesetzlich fixierten Last, deren Leistung von Staats wegen erzwungen wurde.

⁷⁴⁾ Das Konzil von Trient erklärte nur den *patronus fructuarius*, der Einkünfte aus kirchlichen Vermögen bezog, für leistungspflichtig. *Patroni meritaies*, bei denen das nicht der Fall war, sollten von Leistungen frei sein: Alois Dienstleder *Die Kultusbau last mit bes. Berücksichtigung des Partikularrechtes in Österreich* (Wien 1934) 19.

⁷⁵⁾ Hierbei ist zu berücksichtigen, daß die Erscheinungen, die gemeinhin als Josephinismus bezeichnet werden, keineswegs erst mit dem Regierungsantritt Kaiser Josephs II. einsetzten und nicht mit seinem Tod endeten.

⁷⁶⁾ Große Grundherrschaften konnten diesen Verlust an Renteneinkommen durch Rationalisierung und Modernisierung des landwirtschaftlichen Gutsbetriebes und durch Neugründung und Erweiterung von gewerblich—industriellen Betrieben ausgleichen. Die Möglichkeiten der Pfarrer und Benefiziaten auf diesem Gebiet waren sehr beschränkt.

⁷⁷⁾ Soweit Verträge über Leistungen des Patrons für den Pfarrer bzw. Benefiziaten bestanden, blieben sie aufrecht. Diese Geldrenten und Naturaldeputate gingen, wie oben erwähnt, sehr oft auf Entschädigungen für eingezogenes Pfründengut zurück. Neue Verpflichtungen auf diesem Gebiet wurden jedoch kaum mehr konstituiert. Vgl. Heinrich Ferihumer *Die Patronatslast zur Zeit Joseph II.* in *Theologisch-praktische Quartalsschrift* 99 (1951) 61—65.

Dieser Steigerung der Pflichten des Patrons stand eine Verminderung seiner Rechte gegenüber. Das Konzil von Trient hatte nach Freiwerden einer Pfarrpfründe einen Konkurs vorgesehen⁷⁸⁾. Alle Geistlichen, die eine Tätigkeit als Pfarrseelsorger anstrebten, sollten eine Prüfung in den entsprechenden theoretischen und praktischen Disziplinen der Theologie ablegen, wonach dem am besten Abschneidenden das Amt zu übertragen wäre. In Österreich wurde dieses Konzilsdekret zunächst nicht beachtet, erst unter Maria Theresia wurde eine strengere Prüfung der Kandidaten angeordnet⁷⁹⁾. Joseph II. befahl endgültig die Einführung des vom Kirchenrecht verlangten Pfarrkonkurses in seinen Ländern; der Patron durfte nur mehr aus einer vom Diözesanbischof und seinen Organen zusammengestellten Liste von Kandidaten wählen, die sich auf Grund einer öffentlichen Ausschreibung um die Seelsorgestelle beworben und die bei der Prüfung besonders gut abgeschnitten hatten⁸⁰⁾. Hierdurch war es den Bischöfen möglich, wenig geeignete oder auch mißliebige Kandidaten auszuschließen. Joseph II. ging noch einen Schritt weiter und beschränkte alle Patrone auf einen Terna—Vorschlag des Ordinariats. Diese Einschränkung wurde von seinem Nachfolger Leopold II. für Privatpersonen wieder aufgehoben⁸¹⁾.

Im 19. und 20. Jahrhundert herrschte zeitweise Priesterangel. In solchen Perioden kam es nicht selten vor, daß sich für eine Pfarre oder für ein Benefizium ein einziger Bewerber fand und der Patron überhaupt keine Wahlmöglichkeit hatte⁸²⁾. Es ist verständlich, daß auf diese Weise auch das Interesse an Patronatsrechten geringer wurde. Dazu kam, daß Grundherren und Gutsbesitzer, die weltanschaulich der Aufklärung oder dem Liberalismus nahestanden, auch wenig Wert auf die ihnen als Patrone zukommenden Ehrenrechte legten. Das einst so begehrte Patronatsrecht wurde fortan als Last empfunden, als ein auf den Gütern liegendes Servitut, das Renteneinkommen und Verkehrswert derselben schmälert und das man deshalb gerne loswerden wollte.

Je höher die Patronatslasten waren bzw. durch die allgemeine Entwicklung wurden, umso bedeutender wurde die Institution des Patronats für die kirchlichen Finanzen. Diese Tatsache verstärkte im Zeitalter des Josephinismus die dem allgemeinen Kirchenrecht und den Intentionen der geistlichen Gesetzgeber an der römischen Kurie widersprechenden Tendenzen. So galt unter Joseph II. der Grundsatz, daß jede Pfarre und jede für die Seelsorge notwendige Kirche einen Patron haben müsse⁸³⁾ und daß ein Patron zwar auf seine Rechte verzichten oder sie durch Vergehen gegen die Kirche verlieren könne; dies habe jedoch keine Folge auf seine Verpflichtung zum Tragen der Patronatslasten⁸⁴⁾.

⁷⁸⁾ Sess. XXIV c, 18 de ref.: *Lexikon f. Theologie und Kirche* 2 8 (1963) Sp. 411 f.

⁷⁹⁾ Hofdekrete von 1753 10 01 und 1753 12 01 (*Sammlung der k.k. ldf. Gesetze und Verordnungen in publico-ecclesiasticis* 1740—1767, 172—174, n. 33 u. 34).

⁸⁰⁾ Hofdekrete von 1783 03 11 und 1784 11 04 (*Sammlung* [wie Anm. 79] Jg. 1782/83, n. 25 u. Jg. 1785, n. 18). — Pototschnig *Entwicklung* (wie Anm. 8) 199—203

⁸¹⁾ Hofdekret von 1790 09 15 (NÖLA RegA 3802 — C 20 Norm. — 1790).

⁸²⁾ Zahlreiche Beispiele hierfür finden sich in den Pfarrakten, die in den Diözesanarchiven von Wien u. St. Pölten aufbewahrt werden.

⁸³⁾ Schnitzer *Grundherrschaftlicher Patronat* (wie Anm. 6) 268—271.

⁸⁴⁾ Hofdekret von 1784 09 3 (NÖLA RegA 6875 — C 25 — Norm. — 1784). Wisnicky *Tractatus* (wie Anm. 31) 128 Anm. 1. Schockherr-Müller *Kirchenpatronat* (wie Anm. 3) 8 f.

In der Josephinischen Epoche nahm die Zahl der landesfürstlichen bzw. der staatlichen Patronate außerordentlich stark zu⁸⁵). Die Aufhebung des Jesuitenordens und eines erheblichen Teiles der Stifte und Klöster des Landes, die Säkularisation der Reichsstifte durch den Reichsdeputationshauptschluß und das Ausschließen des Erzbischofs von Salzburg und vor allem des Bischofs von Passau von den Diözesanrechten in Österreich machte auch Neuregelungen hinsichtlich vieler Pfarren, Filialkirchen und Benefizien notwendig, die diesen Hochstiften und Klöstern „*jure episcopali*“ zustanden, ihnen inkorporiert waren oder ihrem Patronat unterstanden. Nach dem allgemeinen Kirchenrecht wäre in jedem Fall das freie Kollationsrecht des Diözesanbischofs eingetreten⁸⁶), aber der Fürsterzbischof von Wien und der Bischof von St. Pölten, denen nach der Neuregelung der Diözesen unter Joseph II. das Land unter der Enns in kirchlicher Beziehung unterstand, machten gar keinen Versuch, diesen Ansprüchen Geltung zu verschaffen⁸⁷). Wie die damalige Rechtslage in Österreich war, hätten die Ordinarien mit dem freien Kollationsrecht auch die Verpflichtung zum Tragen der üblichen Patronatslasten auf sich nehmen müssen, und dazu waren sie finanziell nicht in der Lage. Während nämlich die im Hochmittelalter gegründeten Bistümer sehr reich dotiert waren, so daß viele Bischöfe zu Reichsfürsten und Territorialherren wurden, war die Ausstattung von Wien und St. Pölten bescheiden, so daß für sie ein Verkräften zusätzlicher Belastung unmöglich war.

Nach dem schon unter Ferdinand II. proklamierten Grundsatz, daß der Landesherr als oberster Patron und Vogt einspringt, wenn eine Kirche dieser Institutionen entbehrt oder verlustig wird, übernahm der Staat alle diese Patronate. Die Zahl wurde noch durch die Neugründung außerordentlich vieler Seelsorgestationen — Pfarren und Lokalkaplaneien — unter Joseph II. beträchtlich vermehrt. Es war dabei keineswegs so, daß die Herrscher diese Rechte aus macht- und personalpolitischen Erwägungen in ihrer Hand konzentrierten. Joseph II. ordnete hinsichtlich der neugegründeten Seelsorgestationen an, daß die Besitzer von Grundherrschaften, deren Untertanen die Neuschöpfung zugute kam, aufgefordert werden, das Patronat zu übernehmen. Man könnte sie aber — führte das diesbezügliche Dekret des Herrschers aus — wohl nicht dazu zwingen, man solle ihnen aber vorhalten, daß es sich um das Wohl ihrer Untertanen handle, und solle ihnen das Präsentationsrecht in Aussicht stellen⁸⁸). Der Erfolg dieser Aktion war bescheiden. Neben Fällen, wo es sich um die Umwandlung eines bereits bestehenden Benefiziums in eine Pfarre oder Lokalkaplanei⁸⁹) handelte und

⁸⁵) S c h n i z e r *Grundherrschaftlicher Patronat* (wie Anm. 6) 279—283.

⁸⁶) Säkularisation von Kirchengütern und Klostersaufhebungen durch die Staatsgewalt gelten selbstverständlich im allgemeinen Kirchenrecht nicht als Titel für einen rechtmäßigen Patronatserwerb.

⁸⁷) Vgl. S c h n i z e r *Grundherrschaftlicher Patronat* (wie Anm. 6) 271—274.

⁸⁸) Hofdekret von 1783 07 20, betreffend die Pfarrerrichtung auf dem Lande, in NÖLA RegA 3138 — C Norm — 1783.

⁸⁹) Auch die unter Joseph II. errichteten Lokalkaplaneien waren selbständige Seelsorgestationen mit eigenem Sprengel. Der Lokalkaplan unterstand nicht der Aufsicht oder Disziplinalgewalt des Rektors der Mutterpfarre. Der wesentliche Unterschied bestand im niedrigeren Einkommen des Lokalkaplans (Kongrua 350 fl im Jahr) gegenüber dem Pfarrer (jährlich 600 fl). 1891 erhielten alle Lokalkaplaneien den Pfarrertitel, und auch die Bezüge wurden angeglichen (NÖLA RegA 73537 — C 7 — 1891).

wo der Herrschaftsbesitzer hoffen konnte, daß sich die Mehrkosten in engen Grenzen halten würden, waren es fast nur auswärtige Kirchenfürsten, Äbte und hohe Staatsbeamte, die eine Ablehnung nicht für tunlich hielten ⁹⁰⁾.

Die Frage, auf welche Weise der Staat für die auflaufenden Patronatslasten aufzukommen habe und wie diese Rechte administrativ ⁹¹⁾ zu bewältigen seien, wurde nach dem Grundsatz gelöst, daß derjenige Fonds, dem die Nutzung der entsprechenden Güter gewährt wurde, auch die damit der öffentlichen Hand zugefallenen Lasten zu tragen und daher die Patronate zu übernehmen habe. Es ist unverkennbar, daß hierbei der Grundsatz des in Österreich so sehr verbreiteten Realpatronats durchschlägt, obwohl das Verhältnis der geistlichen Rechtsvorgänger zu den ihnen inkorporierten Pfarren nie und bei den Patronatspfarren nur zum Teil als Realpatronat angesehen werden kann.

So gliederte man die landesfürstlichen Patronate in vier Gruppen: 1. die altlandesfürstlichen Patronate, denen man merkwürdigerweise auch jene hinzugab, die der Bischof von Passau bis 1783 „*jure episcopali*“ innehatte; 2. die Patronate des Studienfonds, der nach Aufhebung des Jesuitenordens aus dessen Gütern gebildet worden war und dem die von jenem Orden betreuten Pfarreien zugewiesen wurden; 3. die Patronate des Religionsfonds, die einerseits die Pfarren und Filialkirchen der aufgehobenen Stifte und Klöster umfaßten, deren Güter dem Religionsfonds zugewiesen worden waren, andererseits die neugegründeten Pfarren und Lokalkaplaneien, für die sich kein Mäzen fand. Hierzu konnten noch einzelne bisher patronatslose Seelsorgestationen und solche kommen, deren Patron zahlungsunfähig wurde, wenn keine Aussicht bestand, daß in diesem Zustand eine Änderung eintrat. 4. die Patronate des Kameralfonds, dem die Güter der säkularisierten Reichsstifte mit den dazugehörigen Pfarren zugewiesen waren ⁹²⁾.

Die große Zahl der landesfürstlich-staatlichen Patronate verringerte sich in den folgenden Jahrzehnten, da die meisten Güter, die der Staat durch Säkularisationen erwarb, wieder verkauft wurden ⁹³⁾. Die Frage, ob hierbei auch Patronate mitveräußert werden sollten, war umstritten. Am 2. November 1811 erging ein Hofkanzleidekret ⁹⁴⁾ mit der Anordnung, künftig von der Mitveräußerung von Patronaten abzusehen, um einen höheren Preis zu erzielen. Am 17. Oktober 1822 erging ein Hofkanzleidekret ⁹⁵⁾, das die von aufgehobenen Klöstern herrührenden

⁹⁰⁾ Ferihumer *Patronatslast* (wie Anm. 77) 64. — Die von der Aufhebung verschonten inländischen Klöster mußten auf Befehl des Kaisers neue Pfarren übernehmen. Diese wurden den „*pleno jure*“ inkorporierten gleichgestellt und nach Möglichkeit mit Stiftsgeistlichen besetzt, obwohl dieser Akt kirchenrechtlich nicht vollzogen wurde. Diese Pfarren brachten aber dem Kloster im Gegensatz zu den im Mittelalter inkorporierten keine finanziellen Vorteile, sondern nur Lasten. Die Stifte mußten den Lebensunterhalt des Priesters bestreiten und die Baulast für Kirchengebäude und Pfarrhof tragen.

⁹¹⁾ Der Patron hatte ja die Aufsicht über das Kirchen- und Pfründenvermögen und dessen Verwaltung.

⁹²⁾ J. R. Kušej *Die öffentlichen Patronate im kaiserl. Österreich und ihre Schicksale in seinen Nachfolgestaaten* in ZRG KA 19 (1930) 171—214. Gradauer *Fragen* (wie Anm. 7) 168—173. Sebastian Ritter *Die kirchliche Vermögensverwaltung in Österreich. Von Patronat und Kongrua zum Kirchenbeitrag* (Salzburg 1964) 92—95.

⁹³⁾ Alois Brusatti *Die Staatsgüterveräußerungen in der Zeit von 1780—1848* in MÖSTA 11 (1958) 252—274.

⁹⁴⁾ NÖLA RegA 18384 — C 20 Norm. — 1811.

⁹⁵⁾ NÖLA RegA 54902 — C 3 Norm. — 1822.

Patronate in zwei Gruppen schied: Sei das Pfarrpatronat dem ehemaligen Kloster „jure domini“ zugestanden, dann sei es der aus dem Klostergut gebildeten Herrschaft anklebend zu betrachten, war die Pfarre dem Kloster inkorporiert, dann stünde das Patronatsrecht dem Fonds, dem der Besitz des Klosters zugewiesen wurde, „in concreto“ zu.

In der Praxis konnten sich jedoch diese Intentionen nicht durchsetzen, denn die Tradition, daß es sich in Österreich in fast allen Fällen um Realpatronate handelt, war zu tief im Rechtsdenken verhaftet. So wurden bei fast allen Verkäufen von Staatsgütern die Patronate, die historisch mit denselben verbunden waren oder räumlich in ihrem Bereich lagen, mitveräußert. Sie galten fortan als dieser Herrschaft anklebende Realpatronate.

Auch nach diesen Veräußerungen blieb eine sehr beträchtliche Anzahl von Patronaten der öffentlichen Hand über⁹⁶⁾. Die für diese Pfarrkirchen und die dazugehörigen Filialen auflaufenden Lasten mußten, nachdem der Ertrag der Fonds durch den Güterverkauf zusammengeschmolzen war, aus Steuergeldern beglichen werden und stellte eine erhebliche Belastung des Staatshaushaltes dar. Eine gesetzliche Regelung über Art und Höhe der vom Patron zu tragenden Lasten erfolgte zunächst durch Hofdekrete Josephs II. vom 24. Dezember 1782 und vom 29. Jänner 1783, dann am 27. Juni 1805 durch ein Zirkulare der k.k. NÖ Landesregierung⁹⁷⁾. Das letztere steht noch heute in Geltung⁹⁸⁾ und wurde deshalb oft nachgedruckt und kommentiert. Der Inhalt dieser umfangreichen Verordnungen läßt sich auf folgende Weise kurz zusammenfassen: Zur Instandhaltung der Pfarrkirchen ist in erster Linie der Ertrag des Kirchenvermögens heranzuziehen, soweit dasselbe nicht für spezielle Stiftungen gebunden ist oder für laufende Sachaufwandausgaben benötigt wird. Reichen diese Mittel nicht aus, so ist der Patron für die Deckung der Material- und Professionistenkosten heranzuziehen. Sind neben dem Patron im Pfarrsprengel weitere Grundherrschaften begütert, so haben deren Inhaber Beihilfen zu den Materialkosten zu leisten. Die Pfarrgemeindeangehörigen sind verpflichtet, unentgeltlich die Hilfsarbeiten und den Materialtransport zu besorgen oder die hierfür auflaufenden Lohnkosten zu bezahlen⁹⁹⁾.

⁹⁶⁾ Der 1884 angelegte Patronatskataster (NÖLA RegA Statth. 369 — C 6 — 1884) verzeichnet in der Diözese St. Pölten 53 landesfürstliche Patronate und 47 Patronate des NÖ Religionsfonds, sowie 2 Patronate des OÖ Religionsfonds; in der Erzdiözese Wien 70 landesfürstliche und 93 Religionsfonds-Patronate. Bei der Zusammenstellung dieses Katasters wurde aus den altlandesfürstlichen Patronaten und jenen des Studien- sowie des Kameralfonds eine einzige Gruppe gebildet.

⁹⁷⁾ *Sammlung der Gesetze ... Kaiser Franz II.*, hg. v. Joseph Kropatschek, 20 (1805) 404—415 n. 6647. — Diese Regelung gilt nur für NÖ. Für die anderen Bundesländer der heutigen Republik Österreich erfolgte eine Regelung dieser Frage in den Jahren 1800—1864 in ähnlicher, aber nicht gleicher Weise. — Buz y *Leistungspflicht* (wie Anm. 10) 13—61.

⁹⁸⁾ Hans Klecatsky—Hans Weiler *Österr. Staatskirchenrecht (Handausgabe österr. Gesetze I/15 [Wien 1958])* 270 f.

⁹⁹⁾ Die Möglichkeit der Ablöse war 1805 gar nicht vorgesehen, hat sich aber zunächst in wohlhabenderen, schließlich in allen Gemeinden eingebürgert. Dabei ist zu bemerken, daß eine systematische Trennung in politische und Pfarrgemeinde in Österreich vielfach erst durch das Katholikengesetz von 1874 05 07 (RGL. n. 74) erfolgte. Vorher deckten sich beide Gemeinden häufig, allerdings nicht immer. — Siehe hierüber Ritter *Vermögensverwaltung* (wie Anm. 92) 105—112.

Bei Pfarrhöfen und Priesterunterkünften ähnlicher Art hat der Geistliche für kleinere Reparaturen aufzukommen, größere und kostspieligere Instandhaltungsarbeiten sind aus dem Kirchenvermögen zu bestreiten oder — falls der Ertrag desselben nicht ausreicht — vom Patron zu bezahlen, wobei ebenfalls die Inhaber der anderen Grundherrschaften Beihilfen leisten sollten und die Pfarrangehörigen unentgeltlich zur Hand- und Zugrobot herangezogen werden konnten¹⁰⁰).

Als es im Zuge der Revolution des Jahres 1848 zur Aufhebung der grundherrlichen Rechte und zur Ablösung der bäuerlichen Leistungen an ihre ehemaligen Herren kam, erhofften die Inhaber von Realpatronaten auch eine Aufhebung dieses zu einer Last gewordenen „Rechtes“. Sie wurden aber bitter enttäuscht: am 10. Juni 1849 erging ein Erlaß des Ministeriums des Inneren¹⁰¹), in dem festgestellt wurde, daß das Patronatsrecht mit den nunmehr aufgehobenen „Verhältnissen“ in keiner Verbindung stehe, da es auf Stiftungen oder Verträgen beruhe, und selbst bei den josephinischen Pfarren auf der freiwilligen Annahme der ehemaligen Grundobrigkeiten. Der Erlaß stellte allerdings eine Neuregelung des Kirchenpatronats in Aussicht, die den „veränderten Zeitverhältnissen“ Rechnung trägt. Hierzu ist es jedoch nicht gekommen. Im Gegenteil, die Patronatslasten erhöhten sich infolge des Fortfalles der Beihilfen anderer im Pfarrsprengel begüterter Grundobrigkeiten.

Bei den nach der Revolution einsetzenden Konkordatsverhandlungen wurde wohl auch über die Patronatsangelegenheiten gesprochen, aber einschneidende Änderungen wurden nicht verfügt, weil man offensichtlich keine Lösung für die sich hieraus ergebenden finanziellen Probleme fand. Artikel 12 bestimmte, daß in Patronatsstreitigkeiten künftig grundsätzlich das kirchliche Gericht entscheiden sollte; doch wurde eine einschneidende Ausnahme gemacht, falls es sich um ein „weltliches Patronatsrecht“ handelte. Artikel 24 verfügt, daß vakante Pfarren öffentlich auszuscheiden und den Bestimmungen des Konzils von Trient entsprechend zu vergeben seien. Der Patron dürfe nur aus einem Terna-Vorschlag des Bischofs den Kandidaten wählen und präsentieren. In Artikel 25 wurden kirchenrechtswidrige josephinische Maßnahmen dadurch saniert, daß der Papst dem Kaiser „aus besonderem Wohlwollen“ das Präsentationsrecht über die Kanonikate und Pfarren des Religions- und Studienfonds überließ. Artikel 26 schließlich bestimmte, daß die Ausstattung von Pfarren, die ihrem Priester kein ausreichendes Einkommen erbringen, verbessert werden solle. Die entsprechenden Leistungen sollten die Patrone oder — wo solche fehlen — der Staat erbringen¹⁰²).

Der letzte Artikel schnitt Probleme an, die gerade damals von besonderer Aktualität waren. Die Finanzierung der kirchlichen Institutionen erfolgte seit dem Hochmittelalter zum überwiegenden Teil aus grundherrschaftlichen Renten. Die Aufhebung der Untertänigkeitsverhältnisse bedeutete daher eine finanzielle Katastrophe für die Kirche in Österreich¹⁰³), der nur einige Stifte und Klöster

¹⁰⁰) Dienstleder *Kultusbaulast* (wie Anm. 74) 19—56. Ritter *Vermögensverwaltung* (wie Anm. 92) 99—105.

¹⁰¹) Zl. 26176. Siehe hierüber NÖLA RegA 27053 — C 18 Norm. — 1849. — Pototschnig *Entwicklung* (wie Anm. 8) 206—208.

¹⁰²) Erika Weinzierl-Fischer *Die österr. Konkordate von 1855 u. 1933* (Wien 1960) 250—258. Pototschnig *Entwicklung* (wie Anm. 8) 208—212.

¹⁰³) Hierinnen — und nicht in den Säkularisationen der josephinischen Epoche und auch

mit großer Eigenwirtschaft vorläufig entgehen konnten¹⁰⁴). Die Entschädigungen, die Kirchen, Pfarrer und Benefiziaten im Rahmen der Grundentlastung erhielten, konnten dieses Problem einige Jahre hindurch entschärfen, nicht aber auf die Dauer lösen¹⁰⁵).

Der Artikel 26 des Konkordats zeigt, daß man 1855 offenbar an eine verstärkte Heranziehung der Patrone dachte, die neben der gesteigerten Baulast, welche die Entwertung des Kirchenvermögens mit sich brachte, auch Leistungen für die Pfründen erbringen sollten. Dazu ist es allerdings nicht gekommen. Die Bezahlung einer Kongrua-Ergänzung für Pfarrer und Hilfspriester übernahm der Staat, der zu diesem Zweck Steuergelder heranziehen mußte, da die Reste des Religionsfonds diesen Bedarf an Mitteln bei weitem nicht decken konnten¹⁰⁶).

1884 gab es in der Diözese St. Pölten 184, in der Erzdiözese Wien 151 Pfarren, bei denen ein Privatrealpatronat bestand, d. h. wo das Gut, mit dem Patronatsrechte verbunden waren, nicht öffentliches oder kirchliches Eigentum, sondern Besitz einer Privatperson war. Diese Patronate warfen in der Folge ganz besondere Probleme auf. Nur bei 80 dieser insgesamt 335 Pfarren war das Kirchenvermögen bis zum Ersten Weltkrieg so groß, daß der Patron von der Baulastpflicht praktisch nicht betroffen war¹⁰⁷). Bei den restlichen 255 Pfarren mußte der Patron einen Teil, oft sogar über zwei Drittel¹⁰⁸) der Instandhaltungskosten tragen. Und diese Aufwendungen stiegen von Jahrzehnt zu Jahrzehnt erheblich, da bei der Restaurierung gotischer und barocker Kirchen der Einsatz moderner Baumaschinen und arbeitssparender Methoden nur in sehr beschränktem Umfang möglich ist, die Reallöhne der Bauarbeiter beträchtlich anstiegen und durch die Sozialleistungen und -abgaben ein sehr beträchtlicher neuer Kostenfaktor hinzukam.

Der Ertrag der Patronatsgüter hat sich seit der Grundentlastung in den Jahren 1848—1850 sehr unterschiedlich entwickelt. Auf diesen wirtschaftsgeschichtlich hochinteressanten Fragenkomplex kann hier nicht eingegangen werden. Es sei nur darauf hingewiesen, daß es eine nicht geringe Anzahl solcher Güter gab, die in eine schwierige wirtschaftliche Lage gerieten, und für die das Tragen von Patronatslasten zu einem schweren Problem wurde.

Besondere Fragen ergaben sich, wenn der Inhaber eines Patronatsgutes sich ent-

nicht in der Mißwirtschaft der staatlichen Organe, die den Religionsfonds verwalteten — ist die Hauptursache der finanziellen Probleme der Kirche nach 1850 zu suchen.

¹⁰⁴) Heute erhalten auch viele Stifte und Klöster direkt und indirekt Mittel aus den Kirchenbeiträgen und anderen kirchlichen Einnahmen, da sie mit den Einkünften aus der Gutswirtschaft allein nicht das Auslangen finden können. Auch öffentliche Subventionen für geistliche Schulen und Krankenhäuser, aus Mitteln des Denkmalschutzes u. a. fließen ihnen zu.

¹⁰⁵) Harald Winkel *Die Bedeutung der Ablösegesetzgebung des 19. Jh.s. für die Finanzierung der Kirchen in Zeitschrift für Agrargeschichte u. Agrarsoziologie* 18 (1970) 43—61.

¹⁰⁶) Gesetz von 1885 04 19 (RGBl. n. 47) und 1921 07 13 (BGBl. n. 403). — Zur Materie siehe Ernst Mischler—Josef Ulbrich *Österr. Staatswörterbuch* 23 (Wien 1907) 145—161. Ritter *Kirchl. Vermögensverwaltung* (wie Anm. 92) 96—99.

¹⁰⁷) NÖLA RegA Statth. 369 — C 6 —1884.

¹⁰⁸) Der Rest entfiel auf die Pfarrgemeinde (Kosten der Hilfsarbeiter u. des Baumaterialtransportes entsprechend dem Kirchenbaunormale) oder er wurde aus den Einnahmen der Pfarrkirche getragen bzw. durch freiwillige Spenden aufgebracht.

schloß, erhebliche Teile dieses Besitzes zu veräußern. Wohl galt auch nach der Aufhebung der grundherrlichen Rechte das Schloßgebäude als wichtigster Bestandteil des Gutes, aber es liefert in der Regel keine Einkünfte¹⁰⁹⁾ und bildet daher keine Grundlage zum Tragen der Patronatslasten. Daher wurde in den letzten Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts der Grundsatz aufgestellt, daß nicht nur bei Teilung eines Gutes, sondern auch bei der Dismembration einzelner Teile ein Mitpatronat der Käufer entsteht, das den erworbenen Liegenschaften anklebt und bei weiterem Besitzwechsel auf die Rechtsnachfolger übergeht. Die Höhe des zu tragenden Baulastenanteiles richtet sich nach Größe und Wert der erworbenen Liegenschaft. Da Patronatsrechte¹¹⁰⁾ und -lasten auch ohne Eintragung im Grundbuch aufrecht sind, ist es möglich, ein solches Mitpatronat auch unwissentlich zu erwerben¹¹¹⁾. Nur wenn eine dismembrierte Liegenschaft mit Zustimmung der Diözese und der staatlichen Kultusbehörden, die in diesem Fall in der Regel von der Finanzprokuratur vertreten wurden, ausdrücklich vom Patronat befreit wird, muß der Käufer nicht das Mitpatronat übernehmen.

Ein zweites Problem entstand aus der Tatsache, daß der Erwerb von Landtafelgütern — und sie waren es ja ausschließlich, mit denen die Realpatronate verbunden waren — seit 1848 jedem offen stand, der über entsprechende finanzielle Mittel verfügte. So erwarben auch Nichtkatholiken Patronatsgüter und mit ihnen auch die entsprechenden Rechte¹¹²⁾.

Die hieraus sich ergebenden Probleme wurden am 18. Februar 1860 durch eine kaiserliche Verordnung¹¹³⁾ geregelt, die folgendes besagt: „Wenn und ins solange ein Israelit ein Gut besitzt, ruht das Patronatsrecht; gleichwohl bleibt der israelitische Besitzer zur Tragung der mit diesen Rechten verbundenen Lasten verpflichtet“¹¹⁴⁾. Die hier getroffene Regelung wurde auch auf andere nichtchristliche Bekenntnisse und Konfessionslose übertragen. Protestanten und Griechisch-Nicht-Unierten hingegen wurde altösterreichischer Tradition zufolge das Präsentationsrecht zuerkannt¹¹⁵⁾.

¹⁰⁹⁾ Ein Ausnahmefall kann bei Vermietung oder Verpachtung des Gebäudekomplexes, bei seiner Verwendung als Hotel, Sanatorium, Erholungsheim usw. eintreten; aber auch diese Einnahmen reichen im allgemeinen für das Tragen der Patronatslasten nicht aus.

¹¹⁰⁾ Für eine Präsentation müssen sich die Mitpatrone auf einen Kandidaten einigen. Wenn dies nicht der Fall ist, gilt die Mehrheitsentscheidung (L a n d a u *Jus patronatus* [wie Anm. 17] 181—185), wobei jedoch nicht die Zahl der Stimmen, sondern die Größe der Anteile am Patronatsgut entscheidend ist.

¹¹¹⁾ NÖLA RegA 16385 — C 6 — 1878. *Dienstleder Kultusbauast* (wie Anm. 74) 120. — Bei der Parzellierung von Liegenschaften, die zu einem Landtafelgut gehören, können hinsichtlich des Patronates chaotische Zustände entstehen.

¹¹²⁾ 1884 gab es in der Diözese St. Pölten 21 Pfarren, deren Patronatsinhaber Nichtkatholiken waren; davon unterstanden 11 einem Patron evangelischen Bekenntnisses (AB), 3 einem griechisch-nicht-unierten, 7 einem Israeliten. In der Erzdiözese Wien unterstanden 20 Pfarren einem nichtkatholischen Patronatsinhaber, davon 9 einem evangelischen (AB), 2 einem griechisch-nicht-unierten, 8 einem Israeliten; ein Patronatsinhaber war konfessionslos.

¹¹³⁾ RGBl. n. 44 u. 45.

¹¹⁴⁾ Im gleichen Sinn bestimmte das Gesetz von 1868 05 25 (RGBl. n. 49) über die Regelung der interkonfessionellen Verhältnisse durch Art. 9, daß niemand zu Leistungen für fremde Kultuszwecke herangezogen werden könne, ausgenommen es handle sich um Pflichten aus einem dinglichen Patronat.

¹¹⁵⁾ S c h o c k h e r r - M ü l l e r *Kirchenpatronat* (wie Anm. 3) 31: „Das Kirchenpatro-

Der 1917 in Kraft getretene Codex juris canonici spiegelt deutlich den althergebrachten Wunsch der Kirche wider, die freie bischöfliche Verleihung aller Pfründen zum Regelfall zu machen. Aus diesem Grund wurde die Neubegründung von Patronatsrechten untersagt. Bestehende wurden als wohlervorbene Rechte nicht aufgehoben, doch sollten die Patrone — ohne Zwang — zum Verzicht aufgefordert und bewogen werden. Mit einem Verzicht erlöschten nach dem allgemeinen Kirchenrecht grundsätzlich auch die Pflichten, doch sah der Codex vor, daß — wenn staatliche Gesetze und Verordnungen es verlangen — die Baulast bestehen bliebe ^{115a}). So verhinderte das Staatskirchenrecht josephinischer Prägung die Erfüllung des Wunsches vieler Inhaber von Realpatronaten, ihr wenig begehrtes Recht und die als schwere Belastung empfundenen Pflichten durch eine Erklärung loszuwerden.

Im Zeitalter der Ersten Republik traten zwar immer wieder Stimmen auf, welche eine Abschaffung oder zumindest eine grundlegende Reform des Patronatswesens verlangten, das in seiner geltenden Form ein Relikt aus der Zeit der Grundherrschaft sei, aber Regierungen und Parteien hatten andere, größere Sorgen, so daß auf diesem Gebiet nichts unternommen wurde. Auch im Konkordat vom 5. Juni 1933 erfolgten auf diesem Gebiet keine grundlegenden Neuerungen.

Ganz anders ging die Regierung des nationalsozialistischen Deutschen Reiches nach der Okkupation Österreichs vor. Sie verkündete am 28. April 1939 das „Gesetz über die Einhebung von Kirchenbeiträgen im Land Österreich“ ¹¹⁶); dessen § 5 lautet: „Im Hinblick auf die durch dieses Gesetz den im § 1 genannten Kirchen eröffneten Einnahmequellen werden die Verpflichtungen des Staates, der in staatlicher Verwaltung stehenden Fonds, der Gemeinden, der Kultusverbände (Pfarr- und Kultusgemeinden) und der öffentlichen Patrone, zur Deckung des im § 1 genannten Bedarfes beizutragen, aufgehoben. Ebenso werden alle anderen Verpflichtungen zur Entrichtung regelmäßig wiederkehrender Leistungen aufgehoben, soweit sie nicht auf dem privaten Patronat oder auf Privatrechtstiteln beruhen.“

Zweifellos war dieses Gesetz ein feindlicher Akt gegen die katholische Kirche ¹¹⁷): die nationalsozialistischen Machthaber erwarteten, durch die Zahlungspflicht den Kirchenaustritt von Taufscheinkatholiken zu fördern, die keine innere Bindung an die Glaubensgemeinschaft hatten, und das Entstehen von finanziellen Schwierigkeiten für die Amtskirche ¹¹⁸). Die folgenden Jahre zeigten jedoch, daß es für

natsrecht zu erwerben sind ... Personen sowohl geistlichen als weltlichen Standes, männlichen oder weiblichen Geschlechtes, Katholiken oder Protestanten fähig“. Das allgemeine katholische Kirchenrecht spricht hingegen Häretikern das Präsentationsrecht ab. Pototschnig Entwicklung (wie Anm. 8) 216—220. — Nach 1939 kam noch das Problem hinzu, inwieweit geschiedene Katholiken, die standesamtlich eine zweite Ehe eingingen, die Rechte eines Patrons ausüben dürfen. Siehe hierüber Inge Gampfl *Zwei Fragen, die Ausübung des Patronatsrechts betreffend* in ÖAfK 10 (1959) 203—205.

^{115a}) Eichmann-Mörsdorf *Lehrbuch des Kirchenrechts nach dem Codex juris canonici* ¹⁰ 2, 438—449; *Lexikon f. Theologie und Kirche* ²⁸ (Freiburg 1963) Sp. 194 f.

¹¹⁶) GBl. f. d. L. Ö. Nr. 543/1939.

¹¹⁷) Willibald M. Plöchl *Zur Vorgeschichte und Problematik des Kirchenbeitragsgesetzes in Österreich* in *Für Kirche und Recht. Festschrift für Johannes Heckel* (Köln—Graz 1959) 108—119. Gradauer *Fragen* (wie Anm. 7) 168—183. Ritter *Vermögensverwaltung* (wie Anm. 92) 15—22.

¹¹⁸) Es wäre allerdings zu untersuchen, inwieweit dieses Gesetz auch der Rechtsverein-

die katholische Kirche durchaus möglich ist, auch ohne finanzielle Zuwendungen durch den Staat weiterzubestehen.

Wenn die katholische Kirche nach der Wiederherstellung der Republik Österreich im Jahre 1945 keine energischen und konsequenten Anstrengungen unternahm, dieses Gesetz rückgängig zu machen und den vorherigen Zustand wieder herzustellen¹¹⁹⁾, so ist die Ursache wohl darin zu suchen, daß es bei korrekter Anwendung der Kirche keineswegs nur Nachteile bringt¹²⁰⁾; die finanzielle Abhängigkeit vom Staat wurde hierdurch beseitigt oder zumindest stark verringert, und es wurden der Staatsgewalt Rechtstitel für eine Einmischung in innerkirchliche Verhältnisse und insbesondere für die Einflußnahme auf die Besetzung von kirchlichen Ämtern entzogen. Zum letzteren trug neben dem Fortfall der Kongrua-Ergänzungszahlung, deren Modalitäten die Seelsorgegeistlichkeit in eine den Staatsbeamten ähnliche Stellung rückte¹²¹⁾, vor allem auch der Fortfall vieler öffentlicher Patronate mit dem damit verbundenen Präsentationsrecht bei. Hiermit ging ein Wunsch in Erfüllung, den Gegner des josephinischen Staatskirchentums immer wieder geäußert hatten¹²²⁾.

Der oben im Wortlaut zitierte § 5 des Kirchenbeitragsgesetzes beläßt die Rechtsverhältnisse unverändert, soweit sie „auf dem privaten Patronat oder Privatrechtstiteln beruhen“. Hier wurden zwei unklare Begriffe — „privates Patronat“ und „Privatrechtstitel“ bei der Patronatserwerbung — verwendet, ohne daß hierzu vom Gesetzgeber eine Definition oder Erläuterung geboten wurde, was zweifellos einen schweren Mangel darstellt.

Eine Folge dieser Unklarheiten war es, daß sich das Reichsgericht zweimal mit der Auslegung dieses Absatzes befassen mußte¹²³⁾, ohne eine vollauf befriedigende Interpretation bieten zu können. In den Jahren 1948—1950 befaßte sich Robert Höslinger¹²⁴⁾ mit dieser Materie, und seine Ansichten wurden vom Verwaltungsgerichtshof übernommen¹²⁵⁾. Die Hauptthesen Höslingers lassen sich auf folgende Weise kurz zusammenfassen:

1. Für die Frage, ob es sich um ein öffentliches oder ein Privatpatronat handelt, ist nicht die Person des letzten Inhabers, sondern der historische Entstehungstitel maßgebend.

heitlichung dienen sollte, indem Verhältnisse, wie sie in anderen Teilen des damaligen Deutschen Reiches bereits bestanden, auf die „Ostmark“ übertragen wurden.

119) Dieses Gesetz besitzt noch heute Rechtskraft.

120) Ritter *Vermögensverwaltung* (wie Anm. 92) 191—196.

121) Ein sehr umfangreiches Quellenmaterial hierüber befindet sich in NÖLA RegA Fonds „Kirchl. Inventare u. Fassionen 1780—1939“.

122) Über die staatlichen Aufsichts- und Präsentationsrechte 1874—1933 siehe Ritter *Vermögensverwaltung* (wie Anm. 92) 113—118. Über die Einschränkung und Aufhebung staatlicher Aufsichts- und Präsentationsrechte nach dem Kirchenbeitragsgesetz von 1939 a. O. 128 f.

123) Erkenntnisse von 1944 10 31 (Zl. VIII/30 — 1942) und 1944 01 19 (Zl. VII/158 — 1943; im Auszug gedruckt bei Klecatsky—Weiler *Staatskirchenrecht* (wie Anm. 98) 156—158.

124) *Das private Patronat des gegenwärtigen österr. Staatskirchenrechtes* in *Österr. Juristenzeitung* 1948, 128 ff. *Die Verpflichtungen der öffentlichen Hand zu Leistungen für Kultuszwecke* in *Österr. Juristenzeitung* 1950, 561 f.

125) Erkenntnis von 1950 11 28 n. 1785. Druck: ÖAFK 2 (1951) 111—114 vgl. auch NÖ. Lds. Reg. GZ. L. A. II/4 a — 271 — 1948; a. o. 109—111.

2. Unter öffentlichen Patronaten sind nur das landesfürstliche Patronat, die öffentlichen Fonds- und Stiftungspatronate und allenfalls noch die kameralerischen Patronate zu verstehen. Ihnen stehen grundsätzlich alle anderen als Privatpatronate gegenüber.

3. Eine Änderung in der Person des Inhabers allein könne keine Änderung in der rechtlichen Struktur des Patronats bewirken.

Höslinger behauptete, seine Auffassung entspräche der österreichischen Rechts-tradition. Das ist für den obenangeführten Punkt 2 richtig: Patronate von Gemeinden wurden stets¹²⁶⁾, jene des auf Franz Stephan von Lothringen zurückgehenden „allerhöchsten Privat- und Familienfonds“¹²⁷⁾ meist als Privatpatronate angesehen¹²⁸⁾. Für Punkt 1 und 3 gilt dies jedoch nicht. Alle Patronatsverzeichnisse, die für Niederösterreich aus der Zeit nach Joseph II. vorliegen und eine Einteilung in öffentliche und Privatpatronate vornehmen, richten sich nur nach der Person des Patrons und nehmen auf den historischen Entstehungstitel keine Rücksicht¹²⁹⁾. Ebenso wurden regelmäßig Patronate des Religions-, Studien- und Stiftungsfonds sowie kameralerische Patronate, ins solange sie dem Staat zukamen, als öffentliche bezeichnet, nach ihrem Verkauf an Privatpersonen in Verbindung mit Staatsgütern jedoch als Privatpatronate¹³⁰⁾.

Im Zusammenhang mit diesen Thesen konnte man auch die Meinung hören,

¹²⁶⁾ Vgl. hierzu das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes über das Patronat der Pfarre St. Leopold in Wien II., gedruckt in *ÖAfK* 9 (1958) 218—223.

¹²⁷⁾ Hanns Leo Mikoletzky *Kaiser Franz I. Stephan und der Ursprung des habsburgisch-lothringischen Familienvermögens* (Österreich — Archiv [Wien 1961]). Wilhelm Kraus *Die Generaldirektion der a. h. (kaiserlichen) Privat- und Familienfonds in Gesamtinventar des Wiener Haus-, Hof- und Staatsarchivs* 2 (*Inventare österr. staatl. Archive* 5 [Wien 1937]) 377—389.

¹²⁸⁾ Das Verzeichnis der Pfarrpatronate in NÖ (*NÖLA RegA Statth.* 668 — C 7 — 1854) zählt diese Patronate zu den öffentlichen, der Patronatskataster von 1884 (a. O. 369 — C 6 — 1884) zu den privaten Familienpatronaten.

¹²⁹⁾ Neben den in Anm. 128 genannten wäre auf ein „Verzeichnis der ldf. Patronate“ (*NÖLA RegA* 2564 — C 20 — 1809), ein Verzeichnis der Pfarren und Pfründen, die von der Hofkanzlei und von der Hofkammer zu vergeben sind (*Archiv d. Min. d. Kultus u. Unterr.* Zl. 327/45—1812), ein Verzeichnis aller jener Pfründen, über welche das Patronatsrecht dem Staate *qua domino* zusteht (*NÖLA RegA* 14321 — C 20 Norm. — 1820), ein Verzeichnis der Pfarren, welche dem Patronat des Religions-, Studien- und Kameralfonds zustehen (*NÖLA RegA* Selekt Pfarr- u. Kirchenpatronate, K. 1) und ein Verzeichnis der Religionsfondspatronate (*NÖLA RegA* 35790 — C 3 — 1831) hinzuweisen.

¹³⁰⁾ Wenn ein Patronat im Zuge des Verkaufes eines Staatsgutes mitveräußert wurde, ist in den diesbezüglichen Akten des öfteren ausdrücklich darauf hingewiesen worden, daß die betreffende Kirche und Pfarrpfründe hierdurch von einer öffentlichen zu einer Privatpatronatskirche resp. Privatpatronatspfarre wird und künftig als solche zu behandeln ist. Bei Privatpatronatskirchen wurde nämlich die Prüfung der Vermögensgebarung und des Rechnungswesens durch die staatlichen Behörden weniger intensiv und in größeren Zeitabständen durchgeführt als bei den „öffentlichen“, weshalb diese Scheidung von praktischer Bedeutung war. Aus diesem Grund wird auch bei den eingereichten Kircheninventaren, Pfarrinventaren, Kirchenfassionen, Pfarrfassionen und Rechnungsextrakten sehr häufig angeführt, ob es sich um ein „Privatpatronat“ oder um ein öffentliches handelt. Auch hier ist stets der Inhaber entscheidend, der historische Entstehungstitel wurde nicht untersucht und hatte auf die Zuweisung keinen Einfluß.

Höslinger wollte durch eine für die Kirche günstige Interpretation des Gesetzes aus dem Jahre 1939 dessen Härte mildern. Bei konsequenter Anwendung seiner Grundsätze hätte die Kirche jedoch kaum einen nennenswerten finanziellen Vorteil erreicht. Schon im Mittelalter und in der frühen Neuzeit sind viele ursprünglich landesfürstliche Patronate durch Schenkung an Klöster und Stifte übergegangen, getauscht oder gemeinsam mit Gütern verkauft worden. In josephinischer und nachjosephinischer Zeit trachtete der Staat, durch das Antragen von Patronatsrechten an Grundherren und durch Mitveräußerung beim Verkauf von Staatsgütern seine und der Fonds Belastung in Grenzen zu halten. Demgegenüber sind nur wenige Patronate — in der Regel gemeinsam mit Gütern — vom Staat durch Kauf oder durch andere „Privatrechtstitel“ erworben worden. Wenn sich also der Patronatscharakter — öffentlich oder privat — auf den historischen Entstehungstitel stützt und durch spätere Änderungen in der Person des Inhabers nicht umgestoßen wird, dann müßten auch zahlreiche private Patrone diese Belastung loswerden, weil ihre Pfarren vom Landesfürsten errichtet oder die modernen Patronatsverhältnisse durch einen staatlichen — meist josephinischen — Hoheitsakt konstituiert wurden. Demgegenüber konnte sich eine Zahlungspflicht der öffentlichen Hand nur bei einer eng begrenzten Anzahl von Pfarren und Kirchen ergeben. Ein großer Nachteil dieser und auch der nachfolgenden Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes¹³¹⁾ in dieser Angelegenheit war es, daß auch sie keine Klarheit schaffende Interpretation des unzulänglichen Gesetzestextes schufen, weshalb die Entscheidungen in Einzelfällen immer wieder Überraschungen brachten, was zu einer Rechtsunsicherheit auf diesem Gebiet führte.

Dies dürfte die Ursache gewesen sein, daß sich 1967 ein verstärkter Senat des Verwaltungsgerichtshofes mit dieser Materie befaßte. Er fällte am 3. Oktober 1967 ein Erkenntnis¹³²⁾, das den Thesen des inzwischen verstorbenen Robert Höslinger in fast allen Punkten widersprach, und verkündete zwei wesentlich neue Grundsätze: 1. Gemäß den Bestimmungen des Konkordates vom 5. Juni 1933 und des Zusatzprotokolles hat über den Bestand eines Patronates und die Frage, wem dasselbe zustehe, die „Kirchenbehörde“ zu befinden¹³³⁾, über Leistungen auf Grund eines bestehenden Patronates haben sodann die staatlichen Kultusbehörden zu entscheiden. 2. Für die vieldiskutierte Frage des „öffentlichen“ oder „privaten“ Patronats ist es entscheidend, wer zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Kirchenbeitragsgesetzes am 1. Mai 1939 Patronatsinhaber war. Handelte es sich um eine juristische Person des öffentlichen Rechtes,

¹³¹⁾ Erkenntnis von 1960 09 14 Zl. 609/60/5, betreffend die Pfarrkirche Mauerbach. Unter dem Titel „Die patronatsrechtlichen Auswirkungen der josephinischen Klosteraufhebungen gegenüber inkorporierten Pfarren“ veröffentlicht in *ÖAfK* 12 (1961) 51—58. Erkenntnis von 1963 01 30 Zl. 1001/62, betreffend die Patronate Schwadorf und Pischelsdorf, veröffentlicht a. O. 14 (1963) 225—230. Erkenntnis von 1965 01 27 Zl. 1518/63/4, betreffend die Pfarre Ort im Traunsee, veröffentlicht a. O. 17 (1966) 187—200.

¹³²⁾ Zl. 1433/64 — 11, 1447/64 — 10 und 1448/64 — 10. Druck: *ÖAfK* 19 (1968) 80—104 unter der Überschrift: „Verwaltungsgerichtshof: Verstärkter Senat fällt von bisheriger Rechtsprechung abweichende Erkenntnis in Patronatsangelegenheiten“.

¹³³⁾ Die Kirche hat seit dem 12. Jh. die Entscheidung in Patronatsstreitigkeiten für die geistlichen Gerichte beansprucht, konnte sich jedoch in Österreich und vielen anderen Ländern bis in die jüngste Zeit nicht durchsetzen (L a n d a u *Jus patronatus* [wie Anm. 17]) 206—210).

ist das Patronat als erloschen zu betrachten; der „historische Entstehungstitel“ ist belanglos¹³⁴).

Mit dieser Entscheidung wurde der Versuch annulliert, die seit den josephinischen Kirchenmaßnahmen in Österreich hypertrophen Patronate der öffentlichen Hand, die 1939 beseitigt schienen, zum Teil wieder zu beleben. Der Staat und öffentliche Fonds als Kirchenpatron scheinen in Österreich endgültig der Vergangenheit anzugehören.

Nicht betroffen vom Kirchenbeitragsgesetz waren die Patronate, die sich in den Händen von Privatpersonen und nichtöffentlichen Institutionen befanden. Dennoch schuf es die Grundlage für einen Wandel in der Haltung des Staates auch auf diesem Gebiet. Bis 1939 war die Rechtslage in Österreich dergestalt, daß beim Ausfall eines privaten Patrons die öffentliche Hand die ausbleibenden Baulastbeiträge übernehmen mußte. Der Staat hatte daher ein fiskalisches Interesse am Bestehenbleiben dieser Patronate; das Hofdekret Josephs II. vom 3. September 1784, das einen Patronatsverzicht praktisch unmöglich machte, blieb bestehen¹³⁵). Nach Inkrafttreten des Kirchenbeitragsgesetzes mußte bei einem Ausfall der finanziellen Leistungen der Patrone die Kirche die erhöhten Aufwendungen tragen, der Staat hat seither weder Schaden noch Nutzen davon, seine Rolle ist daher eine neutrale geworden.¹³⁶)

Die Kirche aber betrachtete seit dem Hochmittelalter das Patronatsrecht als Übel, und diese Haltung wurde nicht nur im Codex juris canonici, sondern auch im Zweiten Vatikanischen Konzil bekräftigt. So wurde im „Dekret über die Hirtenaufgabe der Bischöfe in der Kirche“ u. a. bestimmt¹³⁷): „Damit dieser

¹³⁴) Schnizer *Richtungswechsel* (wie Anm. 6) 270—301. Wolfgang Hermann *Zum Richtungswechsel in der Patronatsjudikatur* in *ÖAfK* 21 (1970) 225—232. — Erwarb oder erwirbt eine juristische Person des öffentl. Rechts nach dem 1. Mai 1939 ein Patronat, etwa durch Kauf eines Gutskomplexes, mit dem ein Realpatronat verbunden ist, verbleibt dieses Patronat aufrecht: Erkenntnis des Verw. Ger. Hofes Zl. 2228/10—70 von 1971 12 04; Druck in *ÖAfK* 23 (1972) 212—225 mit Kommentar von Helmut Schnizer; Bemerkungen hierzu von Erwin Melichar a. O. 108—110.

¹³⁵) Zeileissen *Patronatsverzicht* (wie Anm. 9) 97—99. Wolfgang Hermann *Ist das Hofdekret vom 2. September 1784, betreffend den Verzicht auf den Patronat, geltendes Recht?* in *ÖAfK* 18 (1967) 456—460. Inge Gampl *Österr. Staatskirchenrecht (Rechts- und Staatswissenschaften hg. v. Bydlinksi, Klecatsky u. Verdross 23 [1971])* 254—267.

¹³⁶) Zwischen 1784 und 1939 kam es im Bereich der Erzdiözese Wien und der Diözese St. Pölten nur zu 10 Patronatsablösen: Weinhaus (1912), St. Valentin (1931), Matzen (1931), Weitersfeld (1936), Hardegg (1936), Felling (1936), Pleißing (1936), Loiben (1936), Ferschnitz (1937) und Prellenkirchen (1938). Zwischen 1939 und 1965 wurden in diesem Bereich bereits 26 Patronate abgelöst: Niedergrünbach (1941), Rastefeld (1941), Dürnkrot (1942), Lichtenau (1947), Traismauer (1952), Messern (1952), Oberkirchen (1953), Wampersdorf (1953), Weigelsdorf (1953), Matzen (1959), Ollersdorf (1959), Angern (1959), Schönkirchen (1959), Staatz (1959), Kollmitzberg (1960), Ardagger Markt (1960), Stefanshart (1960), Zeillern (1960), Euratsfeld (1960), Ulmerfeld (1960), St. Leonhard am Wald (1960), Randegg (1960), Neuhofen a. d. Ybbs (1960), Pottendorf (1961), Zwölfaxing (1965), Öd (1965). — Zeileissen, *Patronatsverzicht* (wie Anm. 9) 99—113.

¹³⁷) Art. 28. *Lexikon f. Theologie u. Kirche: Das Zweite Vatikan. Konzil. Konstitutionen, Dekrete und Erklärungen* 2. Teil (Freiburg 1967) 207 f.

(= der Bischof) die heiligen Dienste unter seinen Priestern besser und gerechter verteilen kann, muß er bei der Verteilung der Ämter und Benefizien die notwendige Freiheit besitzen; Rechte und Privilegien, die diese Freiheit irgendwie beschränken, werden daher abgeschafft“.

Kommentatoren betonen zwar, daß durch dieses Dekret nur künftige Neustiftungen von Benefizien und lastenfreie Nominations- und Präsentationsrechte betroffen wären, nicht aber Patronate, deren Inhaber zur Baulast oder anderen finanziellen Leistungen verpflichtet seien, aber es konnte der österreichischen Kirche auf die Dauer doch nicht möglich sein, mit einem Hinweis auf Dekrete des grundsätzlich bekämpften Josephinismus die von Papst, Kurie und Konzilien erwünschte Ablösung der Patronate zu verhindern.

Zu den vornehmsten und gleichzeitig am stärksten mit Patronaten belasteten Gutsbesitzern in Niederösterreich zählte Fürst Josef II. von und zu Liechtenstein¹³⁸⁾. Er gab am 29. Oktober 1968 gegenüber dem Erzbischof von Wien eine Patronatsverzichtserklärung ab, die jedoch am 19. September 1969 zurückgewiesen wurde. Der Fürst ergriff hierauf den Rekurs nach Rom, wo die Heilige Kongregation für die Angelegenheiten des Klerus am 12. November 1971 folgende Entscheidung¹³⁹⁾ traf: „Die Streitparteien mögen in Eintracht und Bereitwilligkeit ein Übereinkommen über Abtretung des Patronatsrechtes, insoweit dieses den Zeitumständen wenig entspricht, eingehen ... Der Patron möge, nachdem er auf das Patronatsrecht verzichtet hat, durch zehn Jahre hindurch die Lasten wie früher noch erfüllen; nach Ablauf dieses Zeitraumes möge der Ordinarius, ohne daß er dem Patron irgendgleichwie beschaffene weitere Leistungen auferlegt, die Zurücklegung des Patronates gestatten ...“.

Nach diesem Erfolg des Fürsten Liechtenstein haben auch viele andere Gutsbesitzer Patronatsverzichtserklärungen abgegeben, die alle nach diesem Muster erledigt wurden: Rechte und Pflichten erlöschen zehn Jahre nach Abgabe der Erklärung, sofern der Patron in diesem Zeitraum seine Baulastpflicht ordnungsgemäß erfüllt¹⁴⁰⁾. Angesichts der großen Zahl der Verzichtserklärungen werden mit großer Wahrscheinlichkeit in etlichen Jahren die in privaten Händen befindlichen Realpatronate erloschen sein.

Die finanziellen Folgen dieser Entwicklung sind für die katholische Kirche in Österreich zweifellos unerfreulich, aber diese Schwierigkeiten dürfen nicht die Tatsache verschleiern, daß mit dem Ende der Patronate eine seit dem Investiturstreit immer wieder vorgebrachte Forderung der Kirche, die vor allem von der päpstlichen Kurie konsequent vertreten wurde, in Erfüllung ging. Laien — weder Privatpersonen, noch Fürsten, noch der Staat — sollen einen Einfluß auf die Vergabe geistlicher Ämter haben. Und wenn wir die Mißstände in Betracht ziehen, zu denen der Einfluß dieser Personen und Institutionen in früheren Jahrhunderten führte, und wenn wir die Abhängigkeit vom Staat bedenken,

¹³⁸⁾ Er war Inhaber des Patronats über 15 röm.-kath. Pfarrkirchen und Pfarrpfünden im Sprengel der Erzdiözese Wien: Alt-Lichtenwart, Bernhardtsthal, Hausbrunn, Katzelsdorf, Reintal, Dobermannsdorf, Kettlasbrunn, Wilfersdorf, Niederabsdorf, Ringelsdorf, Klamm, Raach am Hochgebirge, Schottwien, Prein und Seebenstein.

¹³⁹⁾ Gedruckt mit Kommentar von Willibald M. P l ö c h l in *ÖAfK* 23 (1972) 107 f.

¹⁴⁰⁾ Walter H a g e l *Die Auflösung der Privatpatronate in Österreich* in *ÖAfK* 24 (1973) 328—345.

in die die österreichische Kirche durch die josephinischen Maßnahmen geriet, wird diese Haltung Roms verständlich.

Die überaus zahlreichen Patronate der öffentlichen Hand waren ein Relikt des monarchistischen Staatskirchentums, die Realpatronate ein Überrest der grundherrschaftlichen Verhältnisse. Angesichts der Entwicklung, welche die politischen und gesellschaftlichen Verhältnisse seit 1848 nahmen, war das Erlöschen wohl eine Notwendigkeit, die man vielleicht hinauszögern, aber wohl kaum aufhalten konnte.

Wenn wir heute durch Niederösterreich fahren, so finden wir in kleinen und wirtschaftlich unbedeutenden Ortschaften vielfach große und reichausgestattete Gotteshäuser, hervorragende Kunstdenkmäler der Gotik und des Barock. Diese Kirchen und ihre wertvolle Einrichtung sind in den meisten Fällen das Ergebnis des Mäzenatentums eines Patrons, der mehr als seine Pflicht getan hat. Dieser Gesichtspunkt soll in dieser Abhandlung nicht unerwähnt bleiben, denn ohne ihn wäre das Bild von Entwicklung und Auswirkungen des Patronatsrechtes in Niederösterreich unvollständig und einseitig.

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Jahrbuch für Landeskunde von Niederösterreich](#)

Jahr/Year: 1977

Band/Volume: [43](#)

Autor(en)/Author(s): Feigl Helmuth

Artikel/Article: [Entwicklung und Auswirkungen des Patronatsrechtes in Niederösterreich 81-114](#)